

Tätigkeitsbericht

Aufsicht für unterstützende
Wohnformen 2022/2023



Impressum

Herausgeber

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
Lipezker Straße 45
03048 Cottbus
Tel.: 0355 2893 0
E-Mail: post@lasv.brandenburg.de
www.lasv.brandenburg.de

Redaktion

Annett Achinger, Sybille König, Nicole Behrenz
Torsten Pröhl, Julia Grödel

Stand

Juni 2025

Layout und Druck

LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation
Brandenburg)

Bildrechte

Titelbild: © oneinchpunch, stock.adobe.com
Abb. 3, Abb. 6, Abb. 7, Abb. 15, Abb. 16, Abb. 17:
© pikselstock, stock.adobe.com, „ICH BIN`S - ganz
Anders“ AWO Bezirksverband
Brandenburg Süd e.V. / Ralf Bäcker – Fotograf
Grafik S. 9, 11-14, 21: © fotomek, pikselstock,
stock.adobe.com

Diese Veröffentlichung ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Broschüre dem Empfänger zugegangen ist, darf sie, auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl, nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Einleitung	5
2 Die Aufsicht für unterstützende Wohnformen des Landes Brandenburg (AuW)	6
2.1 Gesetzlicher Auftrag der AuW und dessen Umsetzung	6
2.2 Aufgabenspektrum der AuW	6
2.3 Neuerungen für Leistungserbringer in Bezug zur AuW	9
3 Unterstützende Wohnformen im Land Brandenburg	10
3.1 Arten von unterstützenden Wohnformen	10
3.2 Anzahl der unterstützenden Wohnformen	11
4 Prüfgeschehen	13
4.1 Prüfungen, Prüfungsschwerpunkte und Prüfergebnisse im Berichtszeitraum	13
4.1.1 Allgemeine Prüfungsschwerpunkte	13
4.1.2 Anzahl der durchgeführten Prüfungen der AuW	19
4.1.3 Prüfergebnisse	20
4.1.3.1 Art und Anzahl von Beratungen zur Qualitätsentwicklung in der EGH und Pflege	20
4.1.3.2 Art und Anzahl der Beratungen zur Mängelbeseitigung in der EGH und Pflege	21
4.2 Beispielhafte Darstellung des Prüfablaufs in einer Einrichtung	21
4.3 Die Rolle des Bewohnerschaftsrates (BwSR)	24
4.3.1 Das Gremium BwSR und das Recht auf Mitwirkung in Fragen des gemeinschaftlichen Lebens	24
4.3.2 Unterstützende Wohnformen ohne BwSR	25
4.3.3 Praktische Beispiele für die Umsetzung des Rechts auf unmittelbare Mitwirkung	25
4.3.4 Good Practice Beispiele von Ergebnissen einer aktiven Einbeziehung des BwSR	26
5 Fachliche Themen	27
5.1 Personalmangel	27
5.1.1 Prüfergebnisse der AuW	27
5.1.2 Auswirkungen des Fachkräftemangels auf die Pflegelandschaft	27
5.2 Hitzeaktionsplan	29
5.3 Gewaltschutzmaßnahmen - Information über den Stand der Umsetzung der Gewaltschutzkonzepte in den unterstützenden Wohnformen	30
6 AuW im Dialog - Vernetzung und Kooperationen	31
6.1 Arbeitsgemeinschaften gemäß § 27 Abs. 1 BbgPBWoG	31
6.2 Teilnahme von Mitarbeitenden der AuW an der Veranstaltung „Projekt Frauen-Beauftragte in Wohn-Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigung im Land Brandenburg“ am 10.07.2023	31
6.3 Hygienenetzwerkarbeit im Land Brandenburg	33
6.4 Expertengespräch Systemprüfer	33
7 Ausblick	34

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Aufgabenspektrum der AuW.....	7
Abb. 2: Handlungsfelder der AuW	8
Abb. 3: Externe Beschwerdemöglichkeit für Bewohnende.....	9
Abb. 4: Anzahl der unterstützenden Wohnformen in der Pflege.....	11
Abb. 5: Anzahl der unterstützenden Wohnformen in der EGH.....	12
Abb. 6: Anzahl der Plätze in unterstützenden Wohnformen	12
Abb. 7: Bettina, eine Bewohnerin einer unterstützenden Wohnform.....	14
Abb. 8: Denny, ein Bewohner einer unterstützenden Wohnform	17
Abb. 9: Prüfungen der AuW im Bereich der Pflege im Zeitraum 2013 bis 2023.....	19
Abb. 10: Prüfungen der AuW im Bereich EGH im Zeitraum 2013 bis 2023.....	19
Abb. 11: Art und Anzahl von Beratungen zur Qualitätsentwicklung in Einrichtungen der EGH und der Pflege	20
Abb. 12: Art und Anzahl von Beratungen zur Mängelbeseitigung in Einrichtungen der EGH und der Pflege	21
Abb. 13: Speiseraum	26
Abb. 14: Darstellung Personalmangel	27
Abb. 15: Anzahl der Wohnformen mit selbst auferlegter Belegungsbegrenzung.....	28
Abb. 16: Marten, ein Bewohner einer unterstützenden Wohnform.....	32
Abb. 17: Marlies, eine Bewohnerin einer unterstützenden Wohnform	32
Abb. 18: Zentrale Herausforderung: Sicherstellung der Pflege und Betreuung durch Fachkräfte	34

Abkürzungsverzeichnis

AG 27 EGH	Arbeitsgemeinschaft nach § 27 BbgPBWoG - Fachbereich EGH
AG 27 Pflege	Arbeitsgemeinschaft nach § 27 BbgPBWoG - Fachbereich Pflege
AuW	Aufsicht für unterstützende Wohnformen
BbgPBWoG	Brandenburgisches Pflege- und Betreuungswohngesetz
BwSR	Bewohnerschaftsrat
Careproof	Careproof Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH
Covid 19	coronavirus disease 2019
EGH	Eingliederungshilfe
EMitwV	Einrichtungsmitwirkungsverordnung
FEM	Freiheitsentziehende Maßnahmen
LASV	Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg
LIGA	Zusammenschluss der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
MD BB	Medizinischer Dienst Berlin-Brandenburg e.V.
OWi	Ordnungswidrigkeit
SGB	Sozialgesetzbuch
SQV	Strukturqualitätsverordnung

1 Einleitung

Dies ist der neunte veröffentlichte Tätigkeitsbericht der Aufsicht für unterstützende Wohnformen (AuW).

Das Land Brandenburg hat seit dem 01.01.2010 ein eigenes Heimrecht. Nach dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz (BbgPBWoG) ist das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) für dessen Umsetzung zuständig.

Mit dem nachfolgenden Bericht möchte diese Behörde ihrer diesbezüglichen Berichtspflicht nach § 20 Abs. 3 BbgPBWoG nachkommen und die Arbeit der letzten zwei Jahre als Aufsicht für unterstützende Wohnformen darstellen.

Der Tätigkeitsbericht basiert auf den Zahlen und Fakten zur Tätigkeit der AuW. Er gibt einen Überblick über die Prüfergebnisse und die Entwicklung der verschiedenen ausgerichteten unterstützenden Wohnformen im Land Brandenburg in dem Zeitraum 2022 bis 2023 und stellt ausgewählte Schwerpunkte dar.

Die Tätigkeitsberichte der AuW widmen sich inhaltlich jeweils ausgewählten Hauptthemen. Beispielsweise wurde im Bericht 2021 ausführlich auf die Corona-Pandemie und die diesbezügliche Verordnungslage eingegangen.

Ein Fokus des vorliegenden Tätigkeitsberichtes zielt auf die praktische Tätigkeit der Sachbearbeitenden der AuW ab, um einen Einblick in den Prüfalltag zu gewähren.

Die AuW richtet im Rahmen der Überprüfungen von unterstützenden Wohnformen ihren Blick auf die verschiedenen Aspekte der gemeinschaftlichen Mitwirkung. Der Bewohnerschaftsrat (BwSR) ist hierbei ein zentrales Element der aktiven Interessenvertretung der Bewohnenden, weshalb sich dieser Tätigkeitsbericht zudem thematisch als Schwerpunkt auf das wichtige Gremium BwSR und auf die

gemeinschaftliche Mitwirkung konzentriert. Zitate gehen auf Gespräche mit den Mitgliedern des BwSR, weiteren Bewohnenden oder Angehörigen zurück, die im Rahmen von Prüfungsmaßnahmen geführt worden sind. Die Aussagen werden anonymisiert wiedergegeben.

Der Berichtszeitraum der Jahre 2022 und 2023 war geprägt von den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie. Auch aufgrund der getroffenen Vorkehrungen der Leistungserbringer*¹ zum Schutz der Bewohnenden und der Mitarbeitenden konnte ein deutlicher Rückgang von Infektionsausbrüchen in den unterstützenden Wohnformen verzeichnet werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen verlangte von den Beteiligten aber auch die Nutzung von mehr Ressourcen ab.

Der Fachkräftemangel wirkte sich nicht nur im Bereich der Pflege, sondern zunehmend auch in der Eingliederungshilfe auf die Strukturen von Einrichtungen aus und forderte individuelle Strategien der Leistungserbringer.

Dementsprechend waren im Berichtszeitraum die Themen „Personalstärkung“ und „Gewaltschutz“ in den Überprüfungen und Beratungen der AuW weiterhin von gleichbleibender Relevanz, um den Bewohnenden den größtmöglichen Schutz sowie eine bedarfsgerechte und qualitative Pflege und Betreuung zu ermöglichen.

Im Land Brandenburg haben sich dazu zahlreiche Projekte und Netzwerke für die Weiterentwicklung der Pflege und Betreuung von Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarfen gebildet. Die AuW beteiligte sich auch im Tätigkeitszeitraum 2022/2023 an verschiedenen Fachgesprächen, um die Entwicklung der Leistungserbringer zu verfolgen und ihre Erfahrungen einzubringen.

* Wir verwenden die gesetzliche Begrifflichkeit unabhängig jeglichen Geschlechts.

2 Die Aufsicht für unterstützende Wohnformen des Landes Brandenburg (AuW)

2.1 Gesetzlicher Auftrag der AuW und dessen Umsetzung

Der Schutz der Interessen und die Wahrung der Bedürfnisse der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen sind Anliegen und Auftrag der AuW.

Die Sachbearbeitenden der Aufsicht überwachen die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes (BbgPBWoG). Der Überprüfung liegt verwaltungsrechtliches Handeln zugrunde. Im Fokus steht die Wahrung der Grundrechte der Bewohnenden sowie die Sicherstellung von Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen in stationären Einrichtungen und sonstigen Wohnformen im Land Brandenburg.

Weitere Grundlagen für die Tätigkeit der AuW bilden die Charta der Rechte für hilfe- und pflegebedürftige Menschen, die UN-Behindertenrechtskonvention und die Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen.

Die Aufsicht über die unterstützenden Wohnformen des Landes Brandenburg besteht aktuell aus 32 Mitarbeitenden des Landesamtes für Soziales und Versorgung (LASV) an den Standorten Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Die multiprofessionellen Teams setzen sich aus Sachbearbeitenden mit Berufsqualifikationen aus den Bereichen der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Sozialen Arbeit, der Physiotherapie, des Verwaltungsrechts und angrenzenden Disziplinen zusammen. Im Rahmen von standortübergreifenden Fachgruppen, Dienstbesprechungen und themenspezifischen Fortbildungen werden Fachkompetenzen fortlaufend gesichert, Erfahrungswerte ausge-

tauscht und Grundsatzentscheidungen getroffen. Auf diesem Weg soll eine einheitliche, fachliche und qualitativ hochwertige Aufsichtsführung sichergestellt werden.

2.2 Aufgabenspektrum der AuW

Die Kernaufgaben der Aufsicht für unterstützende Wohnformen sind im Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz (BbgPBWoG), in der Strukturqualitätsverordnung (SQV) und in der Einrichtungsmitwirkungsverordnung (EMitwV) festgelegt.

Die Aufgaben der Aufsicht lassen sich in vier Kategorien einordnen (siehe Abbildung 1).

Zum einen werden regelmäßige Überprüfungen im Bereich der Pflege und in der Eingliederungshilfe nach einem einheitlichen Überwachungskonzept durchgeführt, welche sowohl unangemeldet als auch angemeldet stattfinden können.

Zum anderen erfolgen anlassbezogene Prüfungen in Einrichtungen und Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung (§ 19 BbgPBWoG). Diesen liegen überwiegend Beschwerden mit dem Verdacht einer bestehenden Gefahr für Leib und Leben von Bewohnenden zu Grunde.

Ein weiteres Aufgabengebiet der AuW stellt die Beratung von Leistungserbringern, Bewohnenden und deren Betreuenden, Angehörigen, Bewohnerschaftsräten, Ombudspersonen sowie Interessenten und Behörden dar (vgl. § 17 BbgPBWoG).

Darüber hinaus sind die Mitarbeitenden der AuW für die Durchsetzung ordnungsrechtlicher Maßnahmen zuständig.

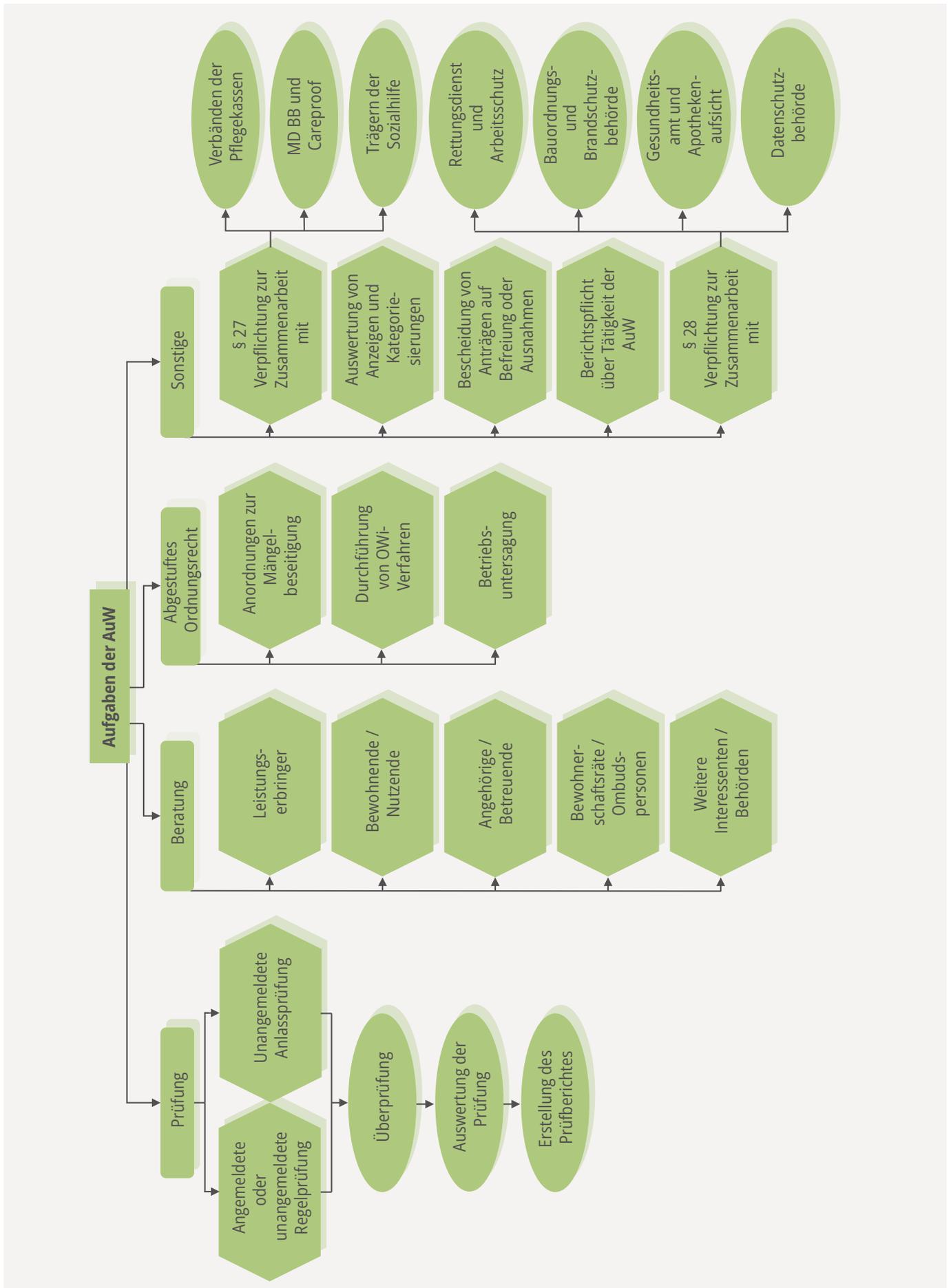


Abb. 1: Aufgabenspektrum der AuW



Abb. 2: Handlungsfelder der AuW

Es können Anordnungen zur Mängelbeseitigung, die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren oder auch Betriebsuntersagungen erfolgen (§§ 21 ff BbgPBWoG).

Zudem werden durch die Sachbearbeitenden der AuW Anzeigen zu Neueröffnungen und Kategorisierungen von unterstützenden Wohnformen bearbeitet. Auch die Bescheidung von Anträgen auf Befreiung oder Bewilligung von Ausnahmen zu Strukturanforderungen gehört zum Tätigkeitsbereich.

Besonders hervorzuheben ist die Zusammenarbeit der AuW mit weiteren Akteuren. Beispielhaft genannt ist hierbei das Zusammenwirken mit den Verbänden der Pflegekassen im Land Brandenburg, dem Medizinischen Dienst Berlin-Brandenburg e.V. (Prüfdienst der gesetzlichen Pflegeversicherung), der Careproof GmbH (Prüfdienst der privaten Pflegeversicherung) sowie den zuständigen Trägern der Sozial- und Eingliederungshilfe

und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe in Arbeitsgemeinschaften (AG 27 Pflege und AG 27 EGH) nach § 27 BbgPBWoG. Die Arbeitsgemeinschaften sollen in fachlichen Fragen der Qualität des Wohnens und der Betreuung sowie zu den Verfahren der Veröffentlichung von Informationen über das Wohnen und die Betreuung in Einrichtungen und zur Herstellung der Transparenz des Prüfgeschehens einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den Selbsthilfeverbänden, der Verbraucherschutzzentrale Brandenburg, den Verbänden der Träger von Einrichtungen und Diensten, der Landesärztekammer, den Verbänden der Pflege- und Sozialberufe und den für den öffentlichen Gesundheitsdienst und das Betreuungsrecht zuständigen Behörden führen. Nicht unerwähnt bleiben darf die Mitwirkung der AuW im Landespflegeausschuss bzw. in dessen (Unter-)Arbeitsgruppen.

Darüber hinaus besteht eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden (z. B.

Bauordnungs- und Brandschutzbehörden, Gesundheitsämter) und öffentlichen Stellen zur Erfüllung der gesetzlichen Grundlagen (§ 28 BbgPBWoG). Die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit kann sich unter anderem aus den Ergebnissen von Überprüfungen unterstützender Wohnformen ergeben.

2.3 Neuerungen für Leistungserbringer in Bezug zur AuW

Datenaustausch

Die Verbände der Pflegekassen im Land Brandenburg, der Medizinische Dienst Berlin-Brandenburg e.V. (MD BB), die Careproof GmbH (Careproof), die zuständigen Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe und die AuW sind berechtigt, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben - einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse über vorgefundene Mängel - untereinander auszutauschen. Nunmehr steht ein Krypto-Postfach mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für eine datenschutzkonforme elektronische Korrespondenz zur Verfügung.

Aktualisierte Auskunftserteilung

Zu jeder Prüfung werden seitens der Sachbearbeitenden der AuW Strukturdaten der jeweiligen unterstützenden Wohnform erfasst und im Weiteren als Verlaufsdaten im behördeninternen Fachprogramm hinterlegt. Das diesbezügliche Auskunftersuchen ist seitens der AuW im Berichtszeitraum vereinheitlicht und vereinfacht worden. Außerdem kann es in digitaler Form barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.

Beschwerdemöglichkeit mittels eines QR-Codes

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die Bewohnenden auf trägerneutrale Beratungsstellen und externe Beschwerdemöglichkeiten durch entsprechenden Aushang hinzuweisen. In der Vergangenheit war es den Interessenten nur möglich, sich über trägerneutrale Beratungsstellen und externe Beschwerdemöglichkeiten durch die in den Einrichtungen vorgehaltenen Bekanntgaben zu informieren. Die AuW hat nunmehr allen Einrichtungen einen QR-Code zur Ergänzung der Aushänge zur Verfügung gestellt. Mit diesem ist es interessierten Personen jetzt zusätzlich möglich, einen Code per Mobiltelefon zu scannen und sich auf der Internetseite der AuW zu informieren und entsprechende Ansprechpersonen zu finden.

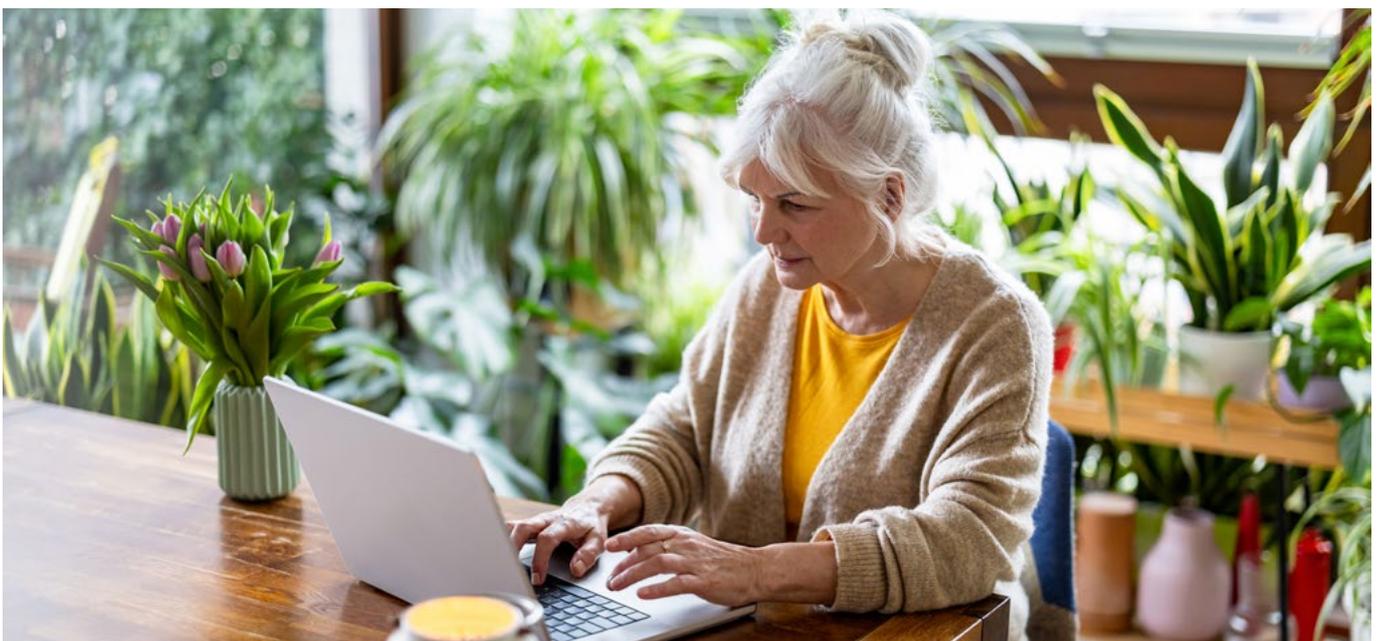


Abb. 3: Externe Beschwerdemöglichkeit für Bewohnende

3 Unterstützende Wohnformen im Land Brandenburg

3.1 Arten von unterstützenden Wohnformen

Das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz (BbgPBWoG) unterscheidet verschiedene Organisationsformen. Hierbei unterliegen nicht alle unterstützenden Wohnformen diesem Gesetz.

Unter Berücksichtigung der vielfältigen Angebotsstrukturen im Land Brandenburg erfolgt durch die AuW eine Kategorisierung der unterstützenden Wohnform nach dem BbgPBWoG. Hierbei orientiert sich der Anwendungsbereich des Gesetzes an dem Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Leistungserbringer und den Bewohnenden.

Der Anwendungsbereich des BbgPBWoG gliedert sich für unterstützende Wohnformen wie folgt:

Unterstützende Wohnformen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 BbgPBWoG - selbstverantwortlich geführt

In unterstützenden Wohnformen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 BbgPBWoG tragen die Bewohnenden der Wohngemeinschaft als Initiatorinnen und Initiatoren die alleinige Verantwortung, beginnend bei der Objektsuche bis hin zur Organisation der Tagesstruktur. Es besteht die freie Wahl hinsichtlich der Beauftragung von unterschiedlichen Dienstleistenden, insbesondere Pflegediensten.

Aufgrund der geringen strukturellen Abhängigkeit der Bewohnenden von einem Dienstleistenden fällt diese Wohnform nicht unter das BbgPBWoG und wird demnach durch die AuW nicht geprüft.

Unterstützende Wohnformen gemäß § 5 Abs. 1 BbgPBWoG - mit eingeschränkter Selbstverantwortung

Diese Wohnformen werden zumeist durch einen Pflegedienst ambulant betrieben. Hierbei erfolgt eine

Verteilung der Verantwortung für die Bereiche Pflege, Betreuung und Organisation zwischen dem Leistungserbringer und den Bewohnenden bzw. den Angehörigen. In regelmäßigen Absprachen werden gemeinsame Regelungen für die Organisation festgelegt.

Der Grad der strukturellen Abhängigkeit ist durch die freie Wählbarkeit der Leistungserbringer gemindert. So besteht für die Bewohnenden die Möglichkeit - unabhängig vom Wohnraumüberlassungsvertrag (Mietvertrag) -, Leistungserbringer, die die Pflege- und Betreuungsleistungen übernehmen sollen, frei zu wählen.

Die unterstützenden Wohnformen mit einer eingeschränkten Selbstverantwortung müssen die allgemeinen Anforderungen des BbgPBWoG erfüllen.

Sie werden aufgrund der nicht so hohen strukturellen Abhängigkeit lediglich anlassbedingt – also insbesondere bei Beschwerden – durch die AuW geprüft.

Unterstützende Wohnformen gemäß § 4 Abs. 1 BbgPBWoG - Einrichtungen

Pflegeeinrichtungen und Wohnstätten der Eingliederungshilfe, welche gem. § 4 Abs.1 BbgPBWoG kategorisiert sind, verpflichten vertraglich die Bewohnenden, die Pflege- und Betreuungsleistungen in einem einheitlichen Vertrag mit dem Mietvertrag anzunehmen. Hierdurch wird eine hohe strukturelle Abhängigkeit der Bewohnenden zu Leistungserbringern vermutet. Die einzige Möglichkeit für den Bewohnenden, den Dienstleister zu wechseln, ist der Auszug aus der Wohnform.

Diese Wohnformen müssen die allgemeinen und die besonderen gesetzlichen Anforderungen des BbgPBWoG erfüllen.

Unterstützende Wohnformen gemäß § 4 Abs. 2 BbgPBWoG – den Einrichtungen gleichgestellte Wohnformen

Diese unterstützenden Wohnformen unterscheiden sich von den Vorgenannten darin, dass das Mietverhältnis rechtlich vom Pflege- oder Betreuungsvertrag unabhängig ist. Hierbei ist es den Bewohnenden formal möglich, andere Leistungserbringer zu beauftragen. Aufgrund des gemeinschaftlichen Betreuungsarrangements oder sonstigen Verhältnissen der beteiligten Vertragsparteien ist dies allerdings nur beschränkt möglich. Da diese Abhängigkeit mit der zuvor beschriebenen Einrichtung vergleichbar ist, finden hier ebenfalls regelmäßige Überprüfungen der AuW statt.

Aufgrund der Gleichstellung müssen diese Wohnformen ebenfalls die allgemeinen und die besonderen gesetzlichen Anforderungen des BbgPBWoG erfüllen.

Unterstützende Wohnformen für Menschen mit Behinderungen gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 BbgPBWoG

Diese Wohnformen stehen im Bereich der Eingliederungshilfe zur Verfügung. Es handelt sich um kleinteilige Wohneinheiten mit maximal acht Bewohnenden. Diese sind - ausgehend von den Bedarfen der Bewohnenden - grundsätzlich auf einen geringen Umfang der Betreuung ausgerichtet. Trotz einer möglichen rechtlichen und tatsächlichen Verknüpfung zwischen dem Wohnen und den Betreuungsleistungen wird ein geringerer Schutzbedarf gesehen.

Dementsprechend werden diese Wohnformen von der AuW nur geprüft, wenn hierfür ein Anlass besteht.

3.2 Anzahl der unterstützenden Wohnformen

Die Anzahl der unterstützenden Wohnformen in der Pflege ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen.

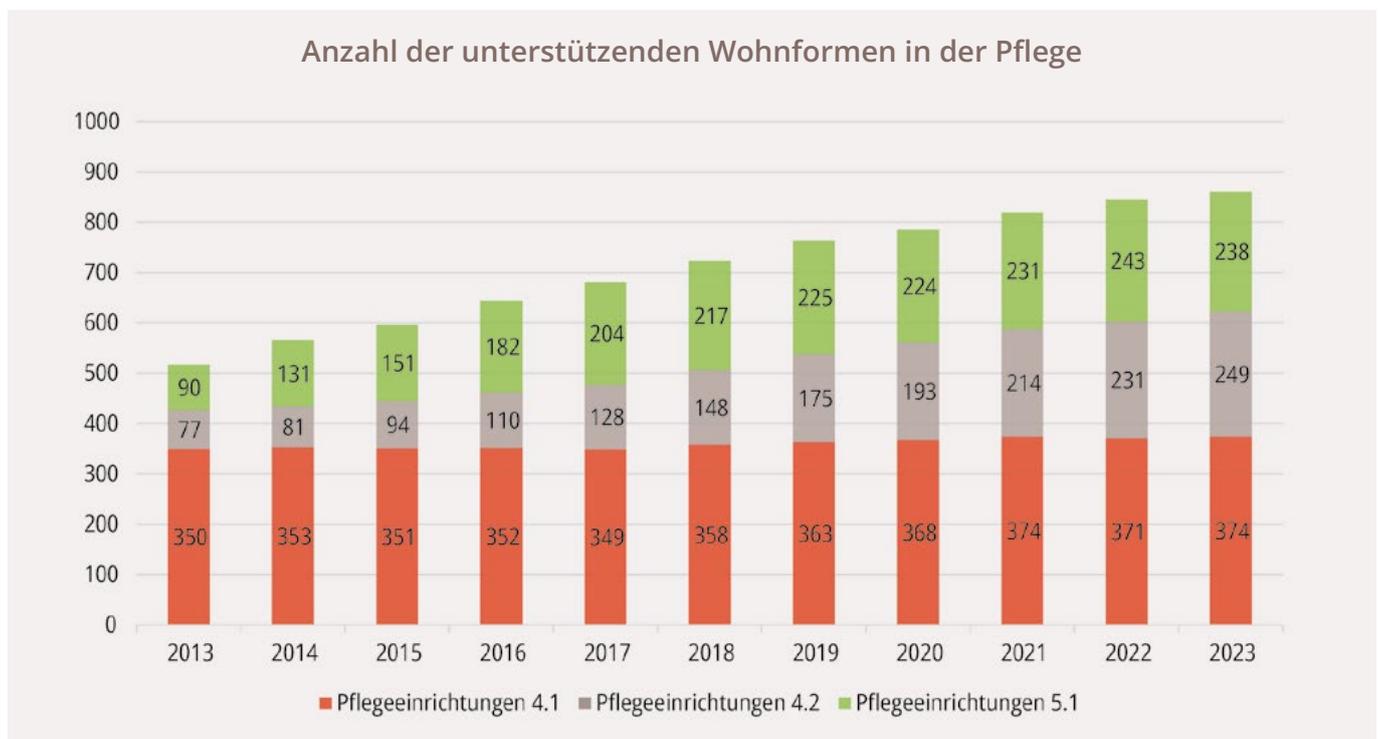


Abb. 4: Anzahl der unterstützenden Wohnformen in der Pflege

Im Jahr 2013 standen insgesamt 517 Wohnformen für Menschen mit einem Pflegebedarf zur Verfügung. Im Jahr 2023 betrug die Anzahl 861. Das ist eine Steigerung von 67 % innerhalb von zehn Jahren.

Auch hinsichtlich der Wohnformen im Bereich der Eingliederungshilfe ist eine Zunahme zu verzeichnen, wie in Abbildung 5 erkennbar ist. Im Jahr 2013 betrug die Anzahl 580 Einrichtungen. 2023 waren 802 EGH-Einrichtungen vorhanden. Das ergibt eine Steigerung von 38 % innerhalb von zehn Jahren.

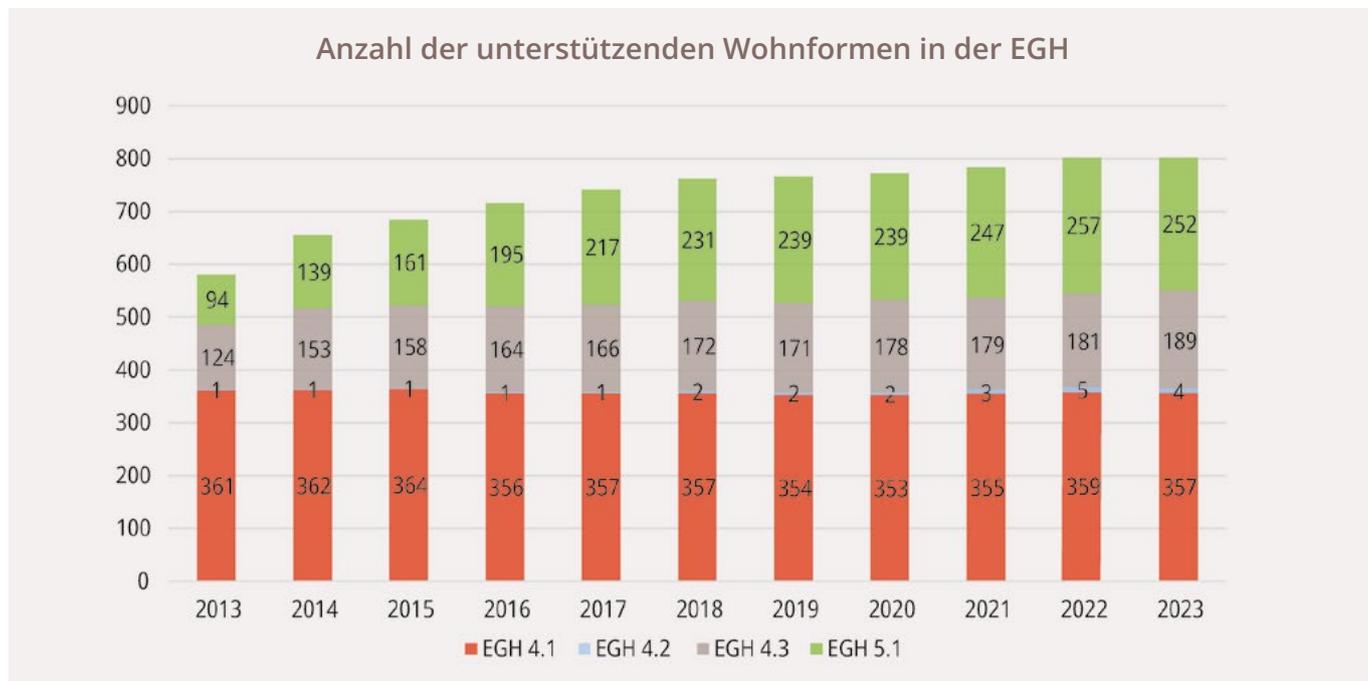


Abb. 5: Anzahl der unterstützenden Wohnformen in der EGH

Aufgrund der gestiegenen Anzahl der Wohnformen ist ein Aufwuchs an Plätzen zu verzeichnen (Abb. 6). Im Jahr 2013 standen in unterstützenden Wohnformen der Pflege und der Eingliederungshilfe insgesamt 36.661 Plätze zur Verfügung. Im Jahr 2023 wurden 42.328 Plätze angeboten. Dieser Aufwuchs beträgt insgesamt 16 %, in der Pflege 19 % und in der EGH 4 %.

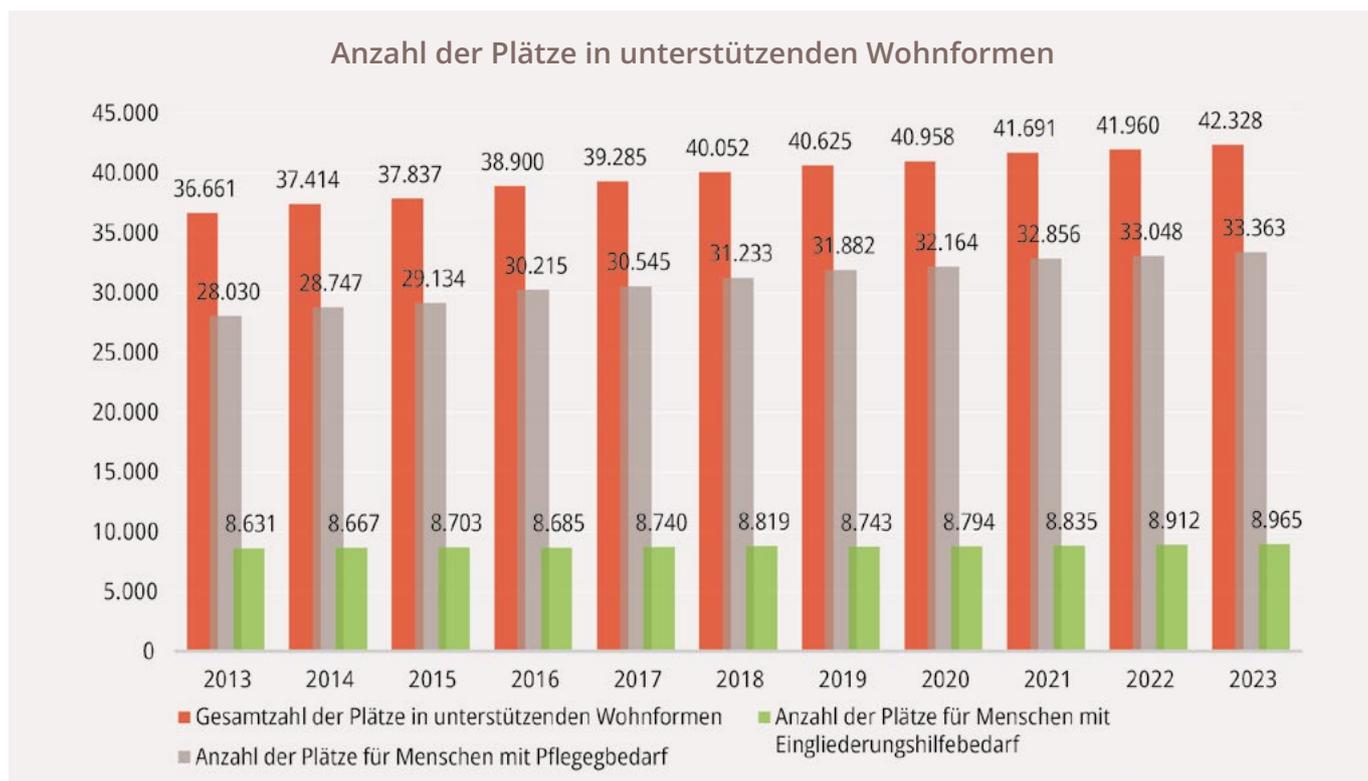


Abb. 6: Anzahl der Plätze in unterstützenden Wohnformen

4 Prüfungsgeschehen

4.1 Prüfungen, Prüfschwerpunkte und Prüfergebnisse im Berichtszeitraum

Die AuW führt gemäß § 19 BbgPBWoG Regel- und Anlassprüfungen durch.

Die Regelprüfungen in Einrichtungen für Menschen mit Pflegebedarf finden grundsätzlich jährlich statt. Die Einrichtungen für Menschen mit Eingliederungshilfebedarf werden grundsätzlich in einem zweijährlichen Rhythmus geprüft. Sofern – insbesondere in

der Pflege durch den Medizinischen Dienst – Prüfergebnisse anderer Institutionen vorliegen, können die Prüfungsintervalle verlängert werden.

Die Regelprüfungen können angemeldet, unangemeldet und mit einer Ankündigung eines Zeitfensters durchgeführt werden.

Anlassbezogene Prüfungen erfolgen stets unangemeldet. Grundlage für die Durchführungen dieser stellen Beschwerden und Meldungen dar, welche den Verdacht in Bezug auf Gefahren für Gesundheit und Leben von Bewohnenden erwecken.

4.1.1 Allgemeine Prüfschwerpunkte

Schutz der Würde der Bewohnenden vor Beeinträchtigungen

Mit dem Schutz der Würde der Bewohnenden verbinden sich Aspekte des respektvollen Umganges und eines angemessenen und auch wertschätzenden Umganges.

Der Schutz der Intimität und Privatsphäre, der freie Zugang zu Kommunikationsmöglichkeiten und das Recht auf eine geschlechterspezifische Pflege, bilden weitere Teile dieses Rechtsgutes ab.

„Während ich auf der Toilette bin, steht immer die Tür offen, weil die Mitarbeitenden mich sehen und hören wollen.“



„Der Nachtdienst fragt mich jeden Abend, ob mein Bettgitter nach oben gezogen werden soll.“



Recht auf Freiheit der Person

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) stellen einen Eingriff in die Freiheitsrechte und Selbstbestimmung der Bewohnenden dar und gelten deshalb immer als Ultima Ratio. Die Anwendung von FEM erfordert stets eine gründliche fachliche Abwägung hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit sowie einer richterlichen Genehmigung und sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Vor der Anwendung von FEM sollten immer fachlich adäquate Alternativen, wie eine intensivere Betreuung, Zuwendung, Niedrigflurbetten usw. geprüft und ausprobiert werden. FEM müssen immer durch eine Fachkraft begleitet und in regelmäßigen Abständen auf ihre Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüft werden.



Abb. 7: Bettina, eine Bewohnerin einer unterstützenden Wohnform

Selbstbestimmte Lebensführung

Die Mitarbeitenden in Wohnformen haben ihr Handeln an der Willens- und Entscheidungsfreiheit der hilfe- und pflegebedürftigen Menschen auszurichten. Gemeinsam mit den Bewohnenden, ggf. den rechtlichen Vertretenden und den Vertrauenspersonen, sollte abgewogen werden, wie die persönlichen Ziele und Wünsche im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten umgesetzt werden können.

Hierbei können die Aufrechterhaltung oder das Wiedererlangen der Mobilität und/oder der Kommunikation durch geeignete technische Hilfsmittel viel zur Selbständigkeit beitragen.

Verhinderung von Gefahren für Leib und Leben

Gefahren für Leib und Leben oder Freiheit der Bewohnenden infolge mangelnder Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen sind zu verhindern. Hierbei sollten Notrufmöglichkeiten für Bewohnende gewährleistet werden. Die erforderlichen Hilfen und die Betreuungs- und Pflegemaßnahmen sind zeitnah und bedarfsorientiert zu erbringen. Ein wichtiger Punkt ist hierbei die adäquate Umsetzung von ärztlichen Ver- und Anordnungen, die bei Nichtbeachtung einen erheblichen Einfluss auf die Gesundheit der Bewohnenden haben können. Darüber hinaus ist dem Hitzeschutz in Einrichtungen Rechnung zu tragen.

„Meinen Zimmerschlüssel habe ich letztes Jahr im Park verloren. Seither bekomme ich keinen mehr.“



„Wenn ich die Klingel betätige, kommen sofort die Schwestern und helfen mir. Ich fühle mich gut umsorgt und sicher.“



„Mein Zimmer habe ich ganz allein eingerichtet. Ich finde es toll, dass die Betreuerin mit mir einen neuen Sessel gekauft hat.“



Wohnlichkeit im unmittelbaren Wohnumfeld

Die Bewohnenden in unterstützenden Wohnformen sollen diese als ihr Zuhause empfinden können. Das Sicherstellen einer angemessenen Wohnqualität unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Bewohnenden ist daher unabdingbar.

Individuelle Lebensführung in den Zimmern der Bewohnenden

In der Regel soll den Bewohnenden unterstützender Wohnformen nach dem BbgPBWoG ein Einzelzimmer zur Verfügung stehen. Dieses Einzelzimmerangebot liegt darin begründet, dass ein Einzelzimmer in der Regel bessere Voraussetzungen für Individualität und Intimität und damit eine wichtige Basis für eine selbstbestimmte Lebensführung bietet.

Dennoch sind die Vorhaltung und Belegung von Doppelzimmern in unterstützenden Wohnformen nicht ausgeschlossen. In diesen stellt jedoch die individuelle Lebensführung eine besondere Herausforderung dar. Hierbei sollen die Persönlichkeit, die gesundheitliche Situation sowie die Bedarfe und Wünsche hinsichtlich des/der Mitbewohnenden angemessen berücksichtigt werden. Auftretende Schwierigkeiten im Zusammenleben der Bewohnenden sollen die Mitarbeitenden wahrnehmen und lösungsorientierte Hilfe anbieten. Die Möglichkeit zur Nutzung des Raumes zur besonderen Verwendung soll den Bewohnenden ebenfalls bekannt sein.



Gestaltung der Pflege- und Betreuungsprozesse

In Artikel 4 der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen heißt es: „Jeder Mensch hat das Recht auf eine an seinem persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Pflege, Betreuung und Behandlung.“

Die Gestaltung der Pflege- und Betreuungsprozesse erfolgt nach der Einschätzung der pflegerischen Risiken und der Festlegung geeigneter prophylaktischer Maßnahmen. Hierbei bedarf es der fachgerechten Umsetzung ärztlicher Anordnungen. Auch das frühzeitige Erkennen und Reagieren auf veränderte Bedarfe der Bewohnenden ist notwendig. Die Gestaltung der Pflege- und Betreuungsprozesse wie auch die Planung von Maßnahmen sollte stets unter Einbeziehen und dem Einverständnis der Bewohnenden erfolgen.

Anzahl der Beschäftigten und Besetzung/Organisation der Wohnbereiche

Die personelle Besetzung der Wohnbereiche soll strukturell eine würdevolle, fachgerechte, individuelle und aktivierende Pflege und Betreuung sicherstellen. Mit der angemessenen Personalvorhaltung und einem gut geplanten Personaleinsatz kann den Bewohnenden Sicherheit, Schutz und Geborgenheit vermittelt werden.



„Heute Morgen musste ich lange warten, bis jemand mit mir zur Toilette ging. Die Schwester erklärte mir dann, dass sie heute alleine auf unserem Wohnbereich ist.“



Abb. 8: Denny, ein Bewohner einer unterstützenden Wohnform

Angemessenheit der Fachkraftbeteiligung

Eine qualitativ angemessene Beteiligung von Fachkräften ist für die fachliche Erbringung von Leistungen unabdingbar. Die Pflegefachkräfte unterstützen, leiten an und korrigieren bei Bedarf die Tätigkeiten der Pflegekräfte bzw. der Nichtfachkräfte. So können eine angemessene Pflege und Betreuung als auch die Wahrung der Grundrechte der Bewohnenden sichergestellt werden.

Darüber hinaus überwachen Fachkräfte die Notwendigkeit und Angemessenheit der FEM, begleiten medizinische Fachpersonen bei der Visite und informieren Bewohnende sowie deren Angehörige/gesetzlich Betreuende über Pflege- und Betreuungsmaßnahmen.



Wohnflächen und Ausstattung

Die Größe, der Schnitt und die Ausstattung der Zimmer sollen den speziellen Bedürfnissen der Bewohnenden entsprechen. Hierbei ist auf die Beschaffenheit der Schlafmöbel, die Anordnung des Mobiliars und auf die Nutzung von Hilfsmitteln zu achten.

4.1.2 Anzahl der durchgeführten Prüfungen der AuW

In Abbildung 9 ist erkennbar, dass im Berichtszeitraum im Jahr 2022 insgesamt 447 und im Jahr darauf 412 Regelprüfungen im Bereich der Pflege durchgeführt wurden.

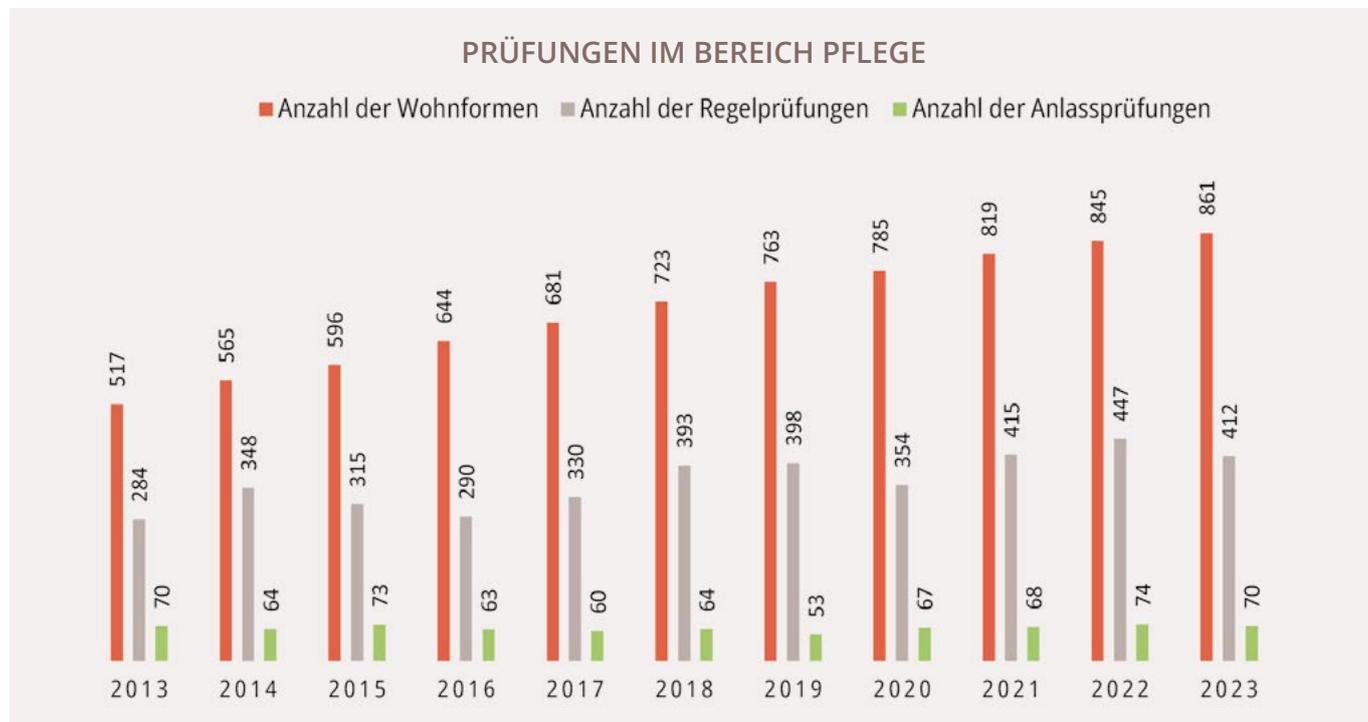


Abb. 9: Prüfungen der AuW im Bereich der Pflege im Zeitraum 2013 bis 2023

Im Vergleich zum Jahr 2013 hat sich die Anzahl der durchgeführten Regelprüfungen im Bereich der Pflege um 163 (2022) bzw. um 128 (2023) erhöht.

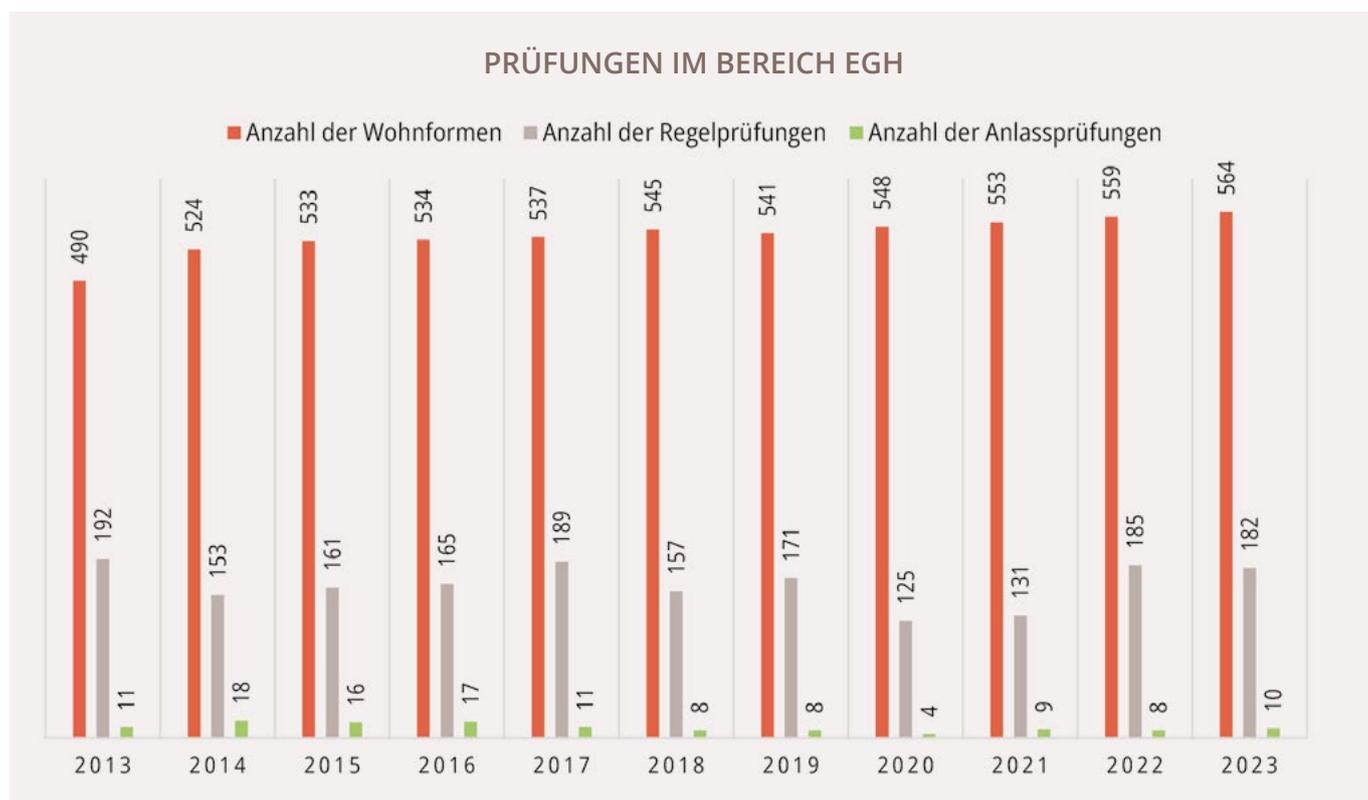


Abb. 10: Prüfungen der AuW im Bereich EGH im Zeitraum 2013 bis 2023

Im Berichtszeitraum wurden im Jahr 2022 insgesamt 185 und im Jahr 2023 insgesamt 182 Regelprüfungen im Bereich der EGH seitens der Mitarbeitenden der AuW absolviert.

4.1.3 Prüfergebnisse

Die Prüfberichte der AuW bestehen aus der Beratung zur Qualitätsentwicklung und der Beratung zur Abstellung von Mängeln. Die Beratung zur Qualitätsentwicklung erfolgt, wenn die gesetzlichen Anforderungen zwar erfüllt sind, aber ein Optimierungspotenzial festgestellt wurde.

Werden die gesetzlichen Anforderungen nicht vollumfänglich erfüllt, erfolgt zunächst eine Beratung zur Abstellung von Mängeln. Der Leistungserbringer wird gegenüber der AuW um eine Stellungnahme dazu gebeten.

4.1.3.1 Art und Anzahl von Beratungen zur Qualitätsentwicklung in der EGH und Pflege



Abb. 11: Art und Anzahl von Beratungen zur Qualitätsentwicklung in Einrichtungen der EGH und der Pflege

Die Anzahl der Beratungen zur Qualitätsentwicklung zum Schutz der Würde der Bewohnenden vor Beeinträchtigungen, dem Recht auf Freiheit der Person als auch hinsichtlich der Verhinderung von Gefahren für Leib und Leben ist in den Jahren 2022 und 2023 annähernd gleich geblieben. Betreffend der Wohnqualität fanden im Jahr 2023 seitens der Mitarbeitenden der AuW zwölf Beratungen mehr als im Vorjahr statt.

In 2022 wurden 163 Beratungen hinsichtlich der Gestaltung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse durchgeführt. Dies sind 23 mehr als im Jahr 2023.

Hinsichtlich der selbstbestimmten Lebensführung berieten die Sachbearbeitenden 2022 häufiger zur Qualitätsentwicklung als 2023.

Im Jahr 2022 fanden bezüglich der Besetzung der Wohnbereiche doppelt so viele Beratungen wie im Folgejahr statt.

4.1.3.2 Art und Anzahl der Beratungen zur Mängelbeseitigung in der EGH und Pflege

Im Jahr 2023 ist hinsichtlich der Beratungen zur Mängelbeseitigung ein Anstieg wahrzunehmen, wobei die Wohnflächen und deren Ausstattung hiervon ausgenommen sind. Bei der Verhinderung von Gefahren für Leib und Leben wurden Leistungser-

bringer im Jahr 2022 insgesamt 38-mal öfter als im Folgejahr zur Mängelbeseitigung beraten.

Ein Zuwachs an Beratungen zur Mängelbeseitigung ist indes vor allem bei der Gestaltung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse, der Besetzung der Wohnbereiche und dem Schutz der Würde als auch der selbstbestimmten Lebensführung zu verzeichnen.

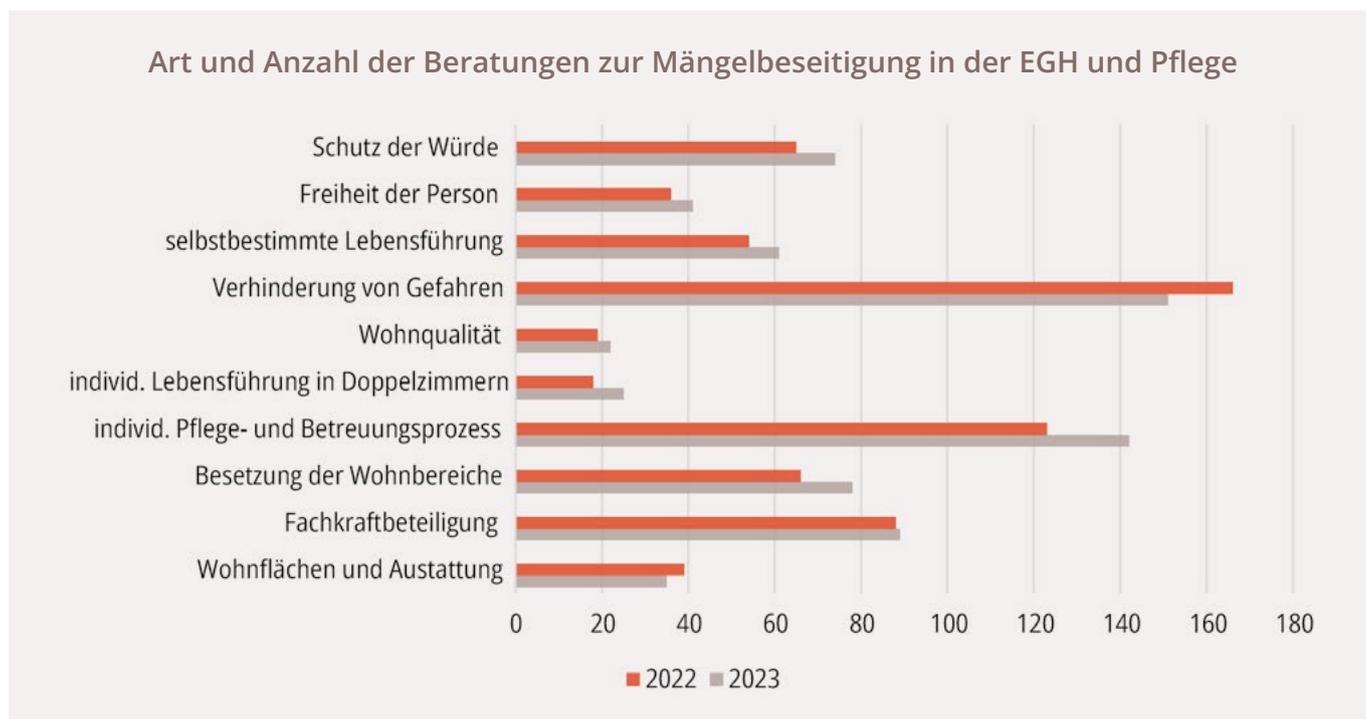


Abb. 12: Art und Anzahl von Beratungen zur Mängelbeseitigung in Einrichtungen der EGH und der Pflege

4.2 Beispielhafte Darstellung des Prüfablaufs in einer Einrichtung

Um einen Einblick in die Prüftätigkeit der AuW zu gewähren, wird nachfolgend der Ablauf einer Regelprüfung beschrieben.

Vor der Durchführung einer Prüfung erfolgt eine intensive Vorbereitung durch die Mitarbeitenden der AuW. Dazu werden die Strukturdaten der Einrichtung, die letzten Prüfergebnisse der AuW, des MD BB oder von Careproof gesichtet.

Zur Aktualisierung der Datensätze übermittelt der Leistungserbringer eine Auskunftserteilung, die die

Strukturdaten der Einrichtung, z. B. die Belegung und die Anzahl an Fachkräften, enthält.

Auch Beschwerden und andere Hinweise, die bei der AuW eingegangen sind, fließen in die Prüfvorbereitung ein. Durch diese intensiven Vorarbeiten sind die Mitarbeitenden der Aufsicht mit der Struktur der Einrichtung vertraut, wenn sie diese begehen.

Damit alle unterstützenden Wohnformen, die dem Geltungsbereich des BbgPBWoG unterliegen, rechtseinheitlich nach gleichen Qualitätsmaßstäben geprüft und beraten werden, arbeiten die Mitarbeitenden der AuW nach einem einheitlichen Prüfkonzzept. Dieses basiert auf dem BbgPBWoG, den fachwissenschaftlichen Erkenntnissen und wird kontinuierlich inhaltlich und in Bezug auf die Prüf-

methodik an fachlich neue Erkenntnisse und Entwicklungen angepasst.

Aus den der AuW vorliegenden Unterlagen und dem für alle Mitarbeitenden der AuW verbindlichen Prüfkonzept ergeben sich die Prüfschwerpunkte.

Zu Beginn der Überprüfung erfolgt regulär ein Einführungsgespräch vor Ort mit der Einrichtungsleitung.

Dieses Vorgehen gewährt die Möglichkeit, in den gegenseitigen Informationsaustausch zu gehen. Die Leitung kann gegenüber den Mitarbeitenden der AuW aktuelle Sachverhalte und Neuerungen mitteilen, Fragen stellen und ggf. erörtern, welche Maßnahmen nach der letzten Überprüfung eingeleitet wurden.

Im Rahmen des Einführungsgesprächs wird durch die Sachbearbeitenden der AuW der Ablauf der Prüfung erklärt. Gegebenenfalls werden die besonderen Prüfschwerpunkte mitgeteilt.

Üblicherweise schließt sich nach diesem Informationsaustausch der gemeinsame Hausrundgang an, bei dem auch Gespräche mit einzelnen Bewohnenden und Mitarbeitenden stattfinden. Zudem wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, wie das Vorhandensein der Aushänge zu trägerneutralen Beratungsstellen und externen Beschwerdestellen, seitens der Prüfenden der AuW geachtet.

Gespräche mit Bewohnenden können sich auch bei der passiven Teilnahme von Gemeinschaftsaktivitäten bzw. während der Frühstücks- oder Mittagsituation ergeben. Hierbei ist es den Mitarbeitenden der AuW wichtig, sich im Hintergrund zu halten, um einen realen Einblick in diese Alltagssituationen zu erhalten. Die Prüfenden bedienen sich hierbei verschiedener Beobachtungsmethoden (verdeckte, (un-)strukturierte und teilnehmende Beobachtung). Zudem können unterschiedliche Situationen begleitet werden, z. B. eine Essenssituation oder ein Beschäftigungsangebot.

Diese gesammelten Eindrücke geben wichtige Anhaltspunkte für die Einschätzung der Umsetzung

der gesetzlichen Anforderungen. Aus diesen Situationen können sich Hinweise für Beratungsansätze ergeben. Dabei erfolgt die Auswahl der Bewohnenden nicht nach einem festen Schema. Eine Zustimmung der Angehörigen oder gesetzlichen Vertretenden ist für diese Gespräche nicht notwendig. Allerdings werden diese nur mit der Zustimmung der Bewohnenden durchgeführt.

Die Mitarbeitenden der AuW fragen die Bewohnenden nach deren Zufriedenheit in der unterstützten Wohnform. Zumeist ergeben sich hieraus bereits weitere Anhaltspunkte für die weitere Gesprächsführung. Es wird der jeweilige Tagesablauf der Bewohnenden hinterfragt: „Stehen Sie lieber früh oder spät auf? Können Sie in Ruhe schlafen? Gibt es feste Essenzeiten? Sind Sie mit der Essensauswahl und den Mahlzeiten zufrieden? Nehmen Sie an Gemeinschaftsangeboten teil? Wie sieht Ihre Wochenendgestaltung aus?“.

Aus den Antworten der Bewohnenden sind seitens der Mitarbeitenden der AuW erste Rückschlüsse auf die Personalbesetzung in der unterstützten Wohnform möglich. Zudem können sich Hinweise zu weiteren Prüfinhalten ergeben, z. B. zur Wäscherversorgung, zu Möglichkeiten des Duschens oder Badens. Hierbei haben die Bewohnenden ein Recht auf Anonymität, sodass die Sachverhalte ohne Nennung der Namen aufgenommen werden können. Die Prüfenden fragen die Bewohnenden auch, ob sie sich ungehindert fortbewegen können, wenn Sie körperlich hierzu in der Lage sind. Es wird die Wohnqualität besprochen, z. B., ob es Reibungspunkte mit den Mitbewohnenden gibt, falls in einem Doppelzimmer gelebt wird. Sollte gemeinsam ein Bad benutzt werden, geht man auch hier auf mögliche Problempunkte ein. Darüber hinaus werden individuelle Aspekte beleuchtet, etwa die benötigte Hilfe beim Ankleiden oder bei den Toilettengängen.

Häufig befinden sich zum Zeitpunkt der Überprüfung auch Angehörige in der Einrichtung. Gegebenenfalls führen die Mitarbeitenden der AuW mit ihnen Gespräche zur Zufriedenheit. Aus diesen können ebenfalls wichtige Rückschlüsse bzw. Anhaltspunkte zur Betreuungs- und Pflegesituation gezogen werden.

Die Mitarbeitenden der AuW berücksichtigen bei den Gesprächen mit den Bewohnenden bzw. deren Angehörigen, dass es sich um Momentaufnahmen im Rahmen der Prüfungssituation handelt, in denen auch persönliche Dinge, wie Sympathien und Antipathien eine Rolle spielen können. Die Prüfenden sind fachlich geschult und in der Lage, Aussagen und Beschwerden entsprechend zu gewichten und zu bewerten.

Nach dem Hausrundgang erfolgt in den Pflegeeinrichtungen und den Einrichtungen der Eingliederungshilfe oft das Gespräch mit den Mitgliedern des Bewohnerschaftsrates (BwSR) zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Mitwirkung nach der EMitwV.

Auf die Bedeutung, Wahl und Zusammensetzung dieses Gremiums wird unter 4.3. näher eingegangen.

Für die Auswertung der Sicherstellung der gemeinschaftlichen Mitwirkung hat der Austausch der Prüfenden der AuW mit der Vertretung des BwSR einen hohen Stellenwert und gibt Hinweise auf die Einrichtungskultur.

Für ein solches Gespräch wird am Tag der Überprüfung zwischen den Prüfenden der AuW und den Mitgliedern des BwSR ein Termin vereinbart. In den Wohnstätten der Eingliederungshilfe richten sich die Mitarbeitenden der AuW nach dem Tagesablauf der Bewohnenden, die unter Umständen erst am Nachmittag aus den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder Tagesförderstätten zurückkehren.

Die Einrichtungsleitung stellt eine entsprechende Räumlichkeit zur Verfügung, um eine ruhige Atmosphäre zu gewährleisten.

Grundsätzlich nimmt der BwSR gern an den Gesprächen teil, da er hierdurch die Möglichkeit erhält, gegenüber den Prüfenden der AuW seine bisher wahrgenommenen Aufgaben darstellen zu können. Dabei wird regelmäßig deutlich, welchen Einfluss dieses Gremium auf die unterstützende Wohnform hat und auf welche unterschiedlichen Bedürfnisse

die Einrichtung eingeht, um möglichst vielen Ansprüchen gerecht zu werden. Bei diesen Gesprächen können auch vertiefende Fragen zu möglichen Beschwerdeinhalten, letzten Prüfergebnissen oder Ergebnissen von Umfragen besprochen werden, beispielsweise hinsichtlich der Speisenversorgung.

Dabei werden offene Problemlagen transparent thematisiert. Auch gelungene Lösungen zur Abstellung von Beschwerden, welche an die Vertretenden gerichtet wurden, finden Gehör.

Insgesamt erhalten die Sachbearbeitenden der AuW einen Überblick über die Zufriedenheit der Bewohnenden.

Einen weiteren Schwerpunkt der Prüfung stellt die Sichtung der vorhandenen Dokumentationen der unterstützenden Wohnform dar. Die Mitarbeitenden der AuW prüfen beispielsweise die Dienstpläne und die Fortbildungspläne. Grundlage hierfür bildet § 19 in Verbindung mit § 13 BbgPBWoG. Um ein vollumfängliches Bild der Betreuungs- und Pflegesituation zu erhalten, können die Prüfenden auch Gespräche mit Mitarbeitenden führen.

Am Ende der Prüfung erfolgt seitens der Mitarbeitenden der AuW ein Auswertungsgespräch mit dem Leistungserbringer bzw. mit der Einrichtungsleitung. Es werden offene Fragestellungen besprochen sowie erste Einschätzungen und Ergebnisse mitgeteilt. Dabei benennen und würdigen die Prüfenden der AuW auch positive Erkenntnisse, welche im späteren Prüfbericht aufgrund seines formellen Aufbaus, keinen Einzug mehr finden. Weiterhin werden, soweit es schon möglich ist, Qualitätsentwicklungspotentiale oder Mängel aufgezeigt. Es erfolgt eine erste Beratung zur Abstellung von Mängeln. Dem Leistungserbringer bzw. der Einrichtungsleitung wird die weitere Verfahrensweise zum ggf. sich anschließenden ordnungsrechtlichen Verfahren erläutert, soweit diese bisher nicht bekannt ist.

Ziel des Auswertungsgesprächs ist es, festgestellte Qualitätsdefizite zeitnah abzustellen. Die Einrichtungsleitung bzw. der Leistungserbringer hat unmittelbar im Gespräch die Möglichkeit, zu den festgestellten Sachverhalten Stellung zu nehmen.

Bei Bedarf wird festgelegt, welche Unterlagen vom Leistungserbringer nachzureichen sind, um ein vollumfängliches Bild zu einzelnen Sachverhalten zu erhalten. In seltenen Fällen, zum Beispiel bei Gefahr für Leib und Leben der Bewohnenden, kann es noch vor Ort zu einem ordnungsrechtlichen Eingreifen der Behörde in den Betrieb der unterstützenden Wohnform kommen, wenn beispielsweise mündliche Anordnungen mit sofortigem Vollzug getroffen werden müssen.

4.3 Die Rolle des Bewohner-schaftsrates (BwSR)

In diesem Tätigkeitsbericht der AuW soll die Rolle des BwSR einen weiteren inhaltlichen Schwerpunkt bilden, sodass im Folgenden die Mitwirkung in der Einrichtung ausführlich dargestellt wird.

Die Mitarbeitenden der AuW achten im Rahmen der Überprüfungen von unterstützenden Wohnformen auf die verschiedenen Aspekte der gemeinschaftlichen Mitwirkung, insbesondere auf die Einhaltung von § 16 BbgPBWoG seitens des Leistungserbringers, wonach dieser die Mitwirkung der Bewohnenden in Fragen des gemeinschaftlichen Lebens durch einen BwSR sicherzustellen hat.

4.3.1 Das Gremium BwSR und das Recht auf Mitwirkung in Fragen des gemeinschaftlichen Lebens

Der BwSR stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen den Bewohnenden und der Einrichtung dar, weshalb nachfolgend näher auf dieses Gremium eingegangen wird.

Die Amtszeit eines BwSR beträgt in Einrichtungen der Pflege zwei Jahre und in Einrichtungen der Eingliederungshilfe vier Jahre. Vor Ablauf dieser Amtszeit bestellt das Gremium einen Wahlausschuss.

Die gewählten Personen achten darauf, dass die Bewohnenden der jeweiligen Wohnbereiche ihre Rechte im unmittelbaren Mitwirkungsbereich wahrnehmen können und unterstützen diese dabei. Der BwSR wirkt bei den Entscheidungen und Maßnah-

men mit, welche das gemeinschaftliche Leben der gesamten Einrichtung betreffen.

In Wohnformen mit bis zu zehn Bewohnenden kann auf die Wahl eines BwSR verzichtet werden, wenn alle Bewohnenden die gemeinschaftliche Mitwirkung gemeinsam wahrnehmen. In diesem Fall haben die Bewohnenden dieselben Aufgaben und Rechte wie ein BwSR.

Die Rechte des unmittelbaren Mitwirkungsbereiches umfassen:

- die Alltags- und Freizeitgestaltung,
- die Gestaltung von Gemeinschaftsräumen,
- die Fragen der Verpflegung und die Regelungen zum Zugang zu gemeinschaftlich genutzten Wohn- und Aufenthaltsräumen.

Des Weiteren ist dieses Gremium bei Entscheidungen und Maßnahmen einzubeziehen, welche dem erweiterten Mitwirkungsbereich zuzuordnen sind, vgl. § 16 Abs. 2 S. 2 BbgPBWoG:

- die Aufstellung oder Änderung der Musterverträge für Bewohnende und der Hausordnung,
- die Änderung der Entgelte, soweit diese nicht ausschließlich durch Anpassung der Vereinbarung nach SGB XI oder SGB XII bedingt sind,
- die Maßnahmen zur Sicherung einer angemessenen hauswirtschaftlichen Versorgung,
- die umfassenden baulichen Veränderungen oder Instandsetzungen der Einrichtung,
- die Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Betriebes und
- die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen.

Der BwSR kann bei der Einrichtungsleitung und dem Leistungserbringer Maßnahmen des Einrichtungsbetriebes beantragen, die dessen Bewohnenden dienen. Darüber hinaus nimmt er Anregungen und Beschwerden von Bewohnenden entgegen und wirkt gemeinsam mit der Leitung – und in besonderen Fällen auch mit dem Träger der unterstützenden Wohnform – auf eine Lösung hin.

Darüber hinaus hilft der BwSR neuen Bewohnenden, sich in der Einrichtung einzuleben. Er sollte den Bewohnenden mindestens einmal im Jahr im Rahmen einer Versammlung über seine Tätigkeit berichten.

Das Gremium kann der Gemeinde, in der sich die Einrichtung befindet, eine Person vorschlagen, welche als Ombudsperson benannt werden soll. Diese fördert die Beteiligung der Bewohnenden am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde oder im Stadtteil und unterstützt den BwSR bei der Wahrnehmung der Aufgaben. Die Tätigkeit als Ombudsperson ist ehrenamtlich.

4.3.2 Unterstützende Wohnformen ohne BwSR

In manchen Einrichtungen kann kein BwSR gebildet werden. Hier kommen zur Mitwirkung flexible – an die Strukturen der Einrichtung und die Möglichkeiten der Bewohnenden angepasste – Konzepte zur Anwendung. Dabei hat der Leistungserbringer Maßnahmen nach dem allgemein anerkannten Stand sozialpädagogischer Erkenntnisse zur Sicherung der gemeinschaftlichen Mitwirkungsrechte anzuwenden. Die Aufgaben und Rechte regelt die Einrichtungsmitwirkungsverordnung (EMitwV).

So erhalten beispielsweise in Pflegewohngemeinschaften oft die Betreuungsmitarbeitenden in Betreuungssettings Aussagen zu den Mitwirkungsbereichen und geben diese an die Leitung weiter.

Damit gelingt es, die Wünsche der Bewohnenden bei der Prozessgestaltung zu berücksichtigen und ggf. auf die Bedarfe abzustimmen. In einer Wohngemeinschaft werden in dieser Form unter anderem regelmäßig die Jahresausflüge und Jahresfeste besprochen und geplant.

Durch entwickelte und festgelegte Strukturen und Kommunikationswege seitens der Leistungserbringer wird die Umsetzung der unmittelbaren Mitwirkung der Bewohnenden unterstützt. Hierfür empfiehlt es sich, die Verantwortungsbereiche über die Angelegenheiten des unmittelbaren und erweiterten Mitwirkungsbereiches konzeptionell festzulegen.

Beispielsweise können zuständige Mitarbeitende benannt sein, welche in der Wohnform oder in den jeweiligen Wohngruppen die Gestaltung der Gemeinschaftsräume – einschließlich der Organisation der Tischgemeinschaften sowie der Tisch- und

Wanddekoration – mit den Bewohnenden direkt besprechen.

4.3.3 Praktische Beispiele für die Umsetzung des Rechts auf unmittelbare Mitwirkung

Die Umsetzung des Rechts auf unmittelbare Mitwirkung erfolgt unter anderem dadurch, dass in Wohngruppen angekündigte Gesprächsrunden mit Bewohnenden stattfinden. Diese werden mitunter in Form eines Stammtisches angeboten, an dem der Einrichtungsleitung, den Fach-, Pflege- und Betreuungskräften sowie allen Bewohnenden die Möglichkeit gegeben wird, ihre Belange und Meinungen zu Themen der Mitwirkung zu äußern.

Bewohnende, die sich krankheitsbedingt oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht zu ihren Bedürfnissen äußern können, sind gleichberechtigt bei der gemeinschaftlichen Mitwirkung zu beteiligen. Hier können biographische Aspekte, Beobachtungen und/oder andere Methoden zur Anwendung kommen, um die Wünsche und Bedürfnisse in Fragen der unmittelbaren Mitwirkungsbereiche, die das Zusammenleben in den Wohnformen betreffen, zu ermitteln. Die Bestimmung der Zufriedenheit kann bei der Entscheidungsfindung hilfreich sein und mit einbezogen werden.





Abb. 13: Speiseraum

Angefertigte Protokolle über stattgefundene Zusammenkünfte, Zufriedenheits- und Bedürfnisermittlungen dienen dazu, alle Mitarbeitenden der jeweiligen unterstützenden Wohnform über die Ergebnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitwirkung zu informieren und ein einheitliches Handeln bei allen Beteiligten zu sichern.

Zum Beispiel ist die Speisenversorgung aufgrund der unterschiedlich biografisch geprägten Bewohnenden und den damit verbundenen Vorlieben ein wiederkehrendes Spannungsfeld, das im Rahmen eines solchen Gespräches beleuchtet werden kann.

4.3.4 Good Practice Beispiele von Ergebnissen einer aktiven Einbeziehung des BwSR

In einer unterstützenden Wohnform konnte beispielsweise nach vermehrten Unmutsäußerungen der Bewohnerschaft durch eine ins Leben gerufene Küchenkommission, bestehend aus einigen Vertretenden des BwSR sowie der Einrichtungs- und Küchenleitung, eine deutliche Steigerung der Zufriedenheit der Bewohnenden wahrgenommen wer-

den. Durch die Implementierung der Kommission konnte nunmehr unmittelbar auf die Bedürfnisse und Vorlieben der Personen eingegangen werden.

In einer anderen Einrichtung war eine Renovierung des Aufenthaltsbereiches durch das Leitungspersonal geplant. Der BwSR wurde in die Renovierung, bei der Auswahl der Farbe des Fußbodens, der Wandfarbe, der Sitzmöglichkeiten und der Wahl der Gardinen einbezogen. Nach Abschluss der Renovierung bemerkte die Einrichtungsleitung deutlich, wie gern die Bewohnenden jetzt den Aufenthaltsraum nutzen und die gesellige Atmosphäre genießen, was sicherlich auch auf deren aktive Einbeziehung in die Gestaltung zurückzuführen ist.

5 Fachliche Themen

Die Mitarbeitenden der AuW beteiligen sich in den Arbeitsgemeinschaften an unterschiedlichen fachlichen Themen. So wurde sich im Berichtszeitraum thematisch beispielsweise mit dem zunehmenden Personalnotstand, Hitzeschutz in Wohnformen, der generalisierten Ausbildung und auch dem Gewaltschutz in Einrichtungen auseinandergesetzt.

5.1 Personalmangel

Nicht erst seit der COVID-19-Pandemie ist der Fachkräftemangel in unterstützenden Wohnformen bemerkbar. Leistungserbringer haben zunehmend Schwierigkeiten, eine angemessene Anzahl an Fachkräften vorzuhalten.

5.1.1 Prüfergebnisse der AuW

Die prekäre Fachkräftesituation spiegelt sich in den Prüfergebnissen der AuW wider. Wurden im Jahr 2019 von den Mitarbeitenden der AuW noch 69 Mängel bzgl. der Anzahl der Beschäftigten und der

Besetzung/Organisation der Wohnbereiche festgestellt, waren es 2022 schon 75 und 2023 bereits 78 Mängel. Das bedeutet gegenüber dem Jahr 2019 einen Anstieg von 8,7 % in 2022 bzw. 13 % in 2023.

Festgestellte Mängel bzgl. der Angemessenheit der Fachkräftebeteiligung nahmen in ihrer Anzahl ebenso zu. Im Jahr 2019 wurden 65 Mängel festgestellt. Im Jahr 2022 waren es 100 und in 2023 waren es 89 Mängel. Dies bedeutet einen Anstieg um 53,8 % bzw. 36,9 % im Vergleich zum Jahr vor der COVID-19-Pandemie.

5.1.2 Auswirkungen des Fachkräftemangels auf die Pflegelandschaft

Der Personalmangel im Betreuungs- und Pflegebereich, der vor allem aus der demographischen Entwicklung und deren Folge für den allgemeinen Arbeitsmarkt resultiert, stellt die Leistungserbringer vor große Probleme.

Diese sind teilweise gezwungen, zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Besetzung und Fachkräf-



Abb. 14: Darstellung Personalmangel

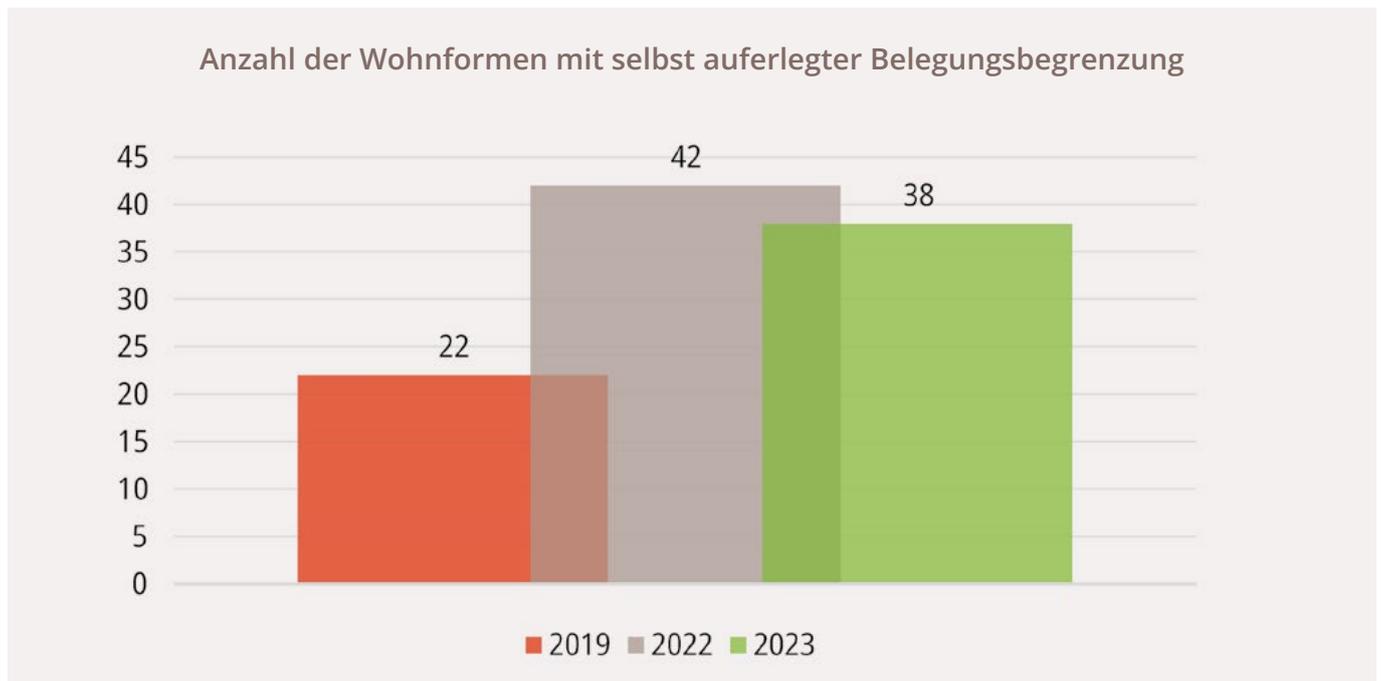


Abb. 15: Anzahl der Wohnformen mit selbst auferlegter Belegungsbegrenzung

tebeteiligung die Belegung der Wohnform zu begrenzen. Wird über einen längeren Zeitraum keine angemessene Besetzung bzw. Fachkräftebeteiligung vorgehalten, besteht das Risiko des Ausfalles der noch verbleibenden arbeitsfähigen Fachkräfte. Diese haben weiterhin die pflegerische Verantwortung in den unterstützenden Wohnformen zu tragen, ohne sie mit anderen teilen zu können. Aufgrund der Drucksituation droht weiterer Personalausfall oder eine Überlastung der Mitarbeitenden vor Ort. Im schlimmsten Fall könnte sich dies auf die Pflege und Betreuung und damit auf die Gesundheit der Bewohnenden auswirken, was es zu verhindern gilt.

Einige Leistungserbringer haben mit der zeitweisen Belegungsbegrenzung Erfolg. Durch eine solche Belegungsbegrenzung kann es gelingen, funktionierende Teams zu bilden und die bisher nicht belegten Wohnbereiche behutsam neu aufzubauen und zu belegen. Ein wesentlicher Fokus sollte dabei auf der frühzeitigen Förderung und Bindung von Auszubildenden liegen, um eine Grundlage für eine zukunftsfähige und stabile Fachkräftebasis zu schaffen.

Verzichten Leistungserbringer (vorübergehend) auf die Belegung von freien Plätzen, haben sie die Chance, die verbleibenden Mitarbeitenden zu entlasten und für die Bewohnenden eine angemessene Pflege und Betreuung sicherzustellen. Allerdings können in

diesen Regionen diese Pflegeplätze vorübergehend nicht mehr angeboten werden. Das verstärkt den ohnehin schon bestehenden Mangel an Plätzen in unterstützenden Wohnformen.

Im Jahr vor der COVID-19-Pandemie (2019) hatten sich 22 Wohnformen eine Belegungsbegrenzung auferlegt. 2022 taten dies 43. Im Jahr 2023 unterlagen 38 Wohnformen einer solchen Belegungsbegrenzung.

Die vorübergehende Belegungsbegrenzung kann ein Mittel sein, eine vom Fachkräftemangel betroffene Einrichtung zu stabilisieren. Der Leistungserbringer kann durch einen Belegungsstopp für eine angemessene Qualität der Pflege und Betreuung sorgen. Dieser kann – sofern sich die unterstützende Wohnform einen Belegungsstopp nicht von sich aus auferlegt – seitens der AuW angeordnet werden.

Die Mitarbeitenden der AuW beraten und empfehlen dem Leistungserbringer in dieser Situation, eine stabile Fachkraftbasis mit einem gefestigten Leitungsteam zu errichten und die Mitarbeitendenbindung zu stärken. Im Vordergrund sollte nicht die Auslastung der unterstützenden Wohnform, sondern die Teambildung stehen. Dieses Ziel kann durch eine kontinuierliche Begleitung seitens der Geschäftsführung und des Qualitätsmanagements gesteuert werden.

Die AuW strebt einen Konsens mit dem Leistungserbringer betreffend der regelmäßigen Übermittlung der Dienstpläne, der Belegung und des Aufarbeitungsstandes hinsichtlich der Mängelbeseitigung an. Sollte diesbezüglich keine Einigung möglich sein, fordern sich die Sachbearbeitenden der AuW diese Information über ein Auskunftersuchen ein oder treffen eine Anordnung.

Darüber hinaus kann die AuW ein Krisengespräch anregen, an dem Mitarbeitende der Aufsicht, der Pflegekassen und vertretungsberechtigte Personen des Leistungserbringers teilnehmen. Ziel eines solchen Austausches sollte die Darlegung von Vorschlägen zur Mängelbeseitigung seitens des Leistungserbringers sein.

5.2 Hitzeaktionsplan

Der „Hitzeaktionsplan für das Land Brandenburg“ beinhaltet in seinem Gutachten aus dem Jahr 2022 (Lass, Wiebke; Reusswig, Fritz; Walther, Carsten; Niebuhr, Dea; Schürheck, Theresa; Grewe, Henny A. (2022): Hitzeaktionsplan für das Land Brandenburg (HAP BB). Gutachten, 20.9.22, Potsdam.) 18 Maßnahmenvorschläge für die Landesebene, in denen auch die Verantwortlichen und Mitwirkenden benannt werden.

Die Prüfung des Hitzeschutzes in unterstützenden Wohnformen und in der ambulanten Pflege ist seit dem 01.01.2022 ein fester Bestandteil des Prüfkonzeptes der AuW. Beratungen zum Hitzeschutz wurden seitens der Aufsichtsbehörde aber auch schon anlässlich von Prüfungen vor dem Jahr 2022 durchgeführt, insbesondere in den Sommermonaten.

Das geltende Konzept beinhaltet vom 01.05. bis 30.09. des Jahres folgende abzuprüfende Schwerpunkte in unterstützenden Wohnformen.

1. Abonnement des Newsletters des Deutschen Wetterdienstes durch die Einrichtung
2. Mitarbeitende sind über bestehende Hitzewarnungen informiert.
3. Die Einrichtung verfügt über eine adäquate Außenbeschattung.

4. Die Raumtemperatur der Bewohnendenzimmer wird regelhaft kontrolliert.
5. Die Einrichtung verfügt über Handlungs- und Verfahrensanweisungen für Hitzeperioden.
6. Die Temperaturgrenzen bei der Medikamentenlagerung sind gemäß der Herstellerangaben eingehalten.
7. Der hitzebedingte Mehrbedarf an Flüssigkeit ist für besonders gefährdete Bewohnende pflegfachlich ermittelt worden.
8. Die Betreuung und Pflege der Bewohnenden sind der aktuellen Hitzeperiode fachlich angemessen angeglichen (z. B. angepasste soziale Betreuung, häufigeres Duschangebot zur Erfrischung, leichte Bekleidung, leichte Bettsachen).
9. Für die Bewohnenden stehen immer ausreichend Getränke zur Verfügung.

Stellt sich während der Prüfung heraus, dass Defizite hinsichtlich der Schwerpunkte der Ziffern 6 bis 9 in der unterstützenden Wohnform vorliegen, begründet dies einen Mangel im Sinne des BbgPBWoG. Ein solcher kann auch vorliegen, wenn negative Feststellungen zu den Ziffern 3-5 seitens der Mitarbeitenden der AuW getroffen werden.

Zudem erfolgt eine Beratung seitens der Aufsichtsbehörde, damit entsprechender Hitzeschutz in der Wohnform umgesetzt wird. Neben einer etwaigen mündlichen Beratung vor Ort, beinhaltet der nachgelagerte schriftliche Prüfbericht nochmalige Ausführungen zur Thematik.

Darüber hinaus verweist die AuW in ihren Beratungen zum Beispiel auch auf die Checkliste im Hitzeaktionsplan sowie auf die Empfehlungen der Bundesregierung im Internet. Hier sind zahlreiche Anregungen zum Thema Hitzeschutz vorhanden.

Zudem informieren sich die Sachbearbeitenden der AuW während der Vor-Ort-Prüfungen in den unterstützenden Wohnformen darüber, ob deren Mitarbeitende an Hitzeschulungen teilgenommen haben, ob solche Weiterbildungen im Einführungsprogramm für neue Mitarbeitende berücksichtigt werden und ob diese im Fortbildungsplan geführt sind.

Auch im Rahmen der Beratung bei Neu- und Umbauten wird der Hitzeschutz thematisiert. Die Mitarbeitenden der AuW besprechen hierbei im Vorfeld mit dem Leistungserbringer bzw. mit dem Bauherrn, welche Maßnahmen zu beachten sind, damit der Hitzeschutz in unterstützenden Wohnformen umgesetzt wird.

5.3 Gewaltschutzmaßnahmen - Information über den Stand der Umsetzung der Gewaltschutzkonzepte in den unterstützenden Wohnformen

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurde im Juni 2021 § 37a SGB IX neu eingefügt, der alle Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe zu geeignetem Gewaltschutz, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung, verpflichtet. Eine geeignete Maßnahme stellt zum Beispiel die Entwicklung als auch die Umsetzung eines – auf die Einrichtung oder die Dienstleistungen zugeschnittenen – Gewaltschutzkonzeptes dar. Die Dimension „Prävention von Gewalt und Krisenintervention“ ist bereits seit 2018 im Prüfkonzept der AuW verankert. Sie beinhaltet die Prüfung, ob ein Gewaltschutzkonzept seitens des Leistungsanbieters vorhanden ist und ob Methoden zur Befähigung der Bewohnenden vorliegen, damit diese Grenzen und Grenzverletzungen erkennen und sich ggf. selbst schützen oder Hilfe holen können.

Vor Ort erfolgt die Prüfung der Umsetzung der Konzepte, insbesondere, wenn Vorfälle im Rahmen von Prüfungen oder besonderen Ereignissen vorhanden sind. Seitens der AuW konnte im Berichtszeitraum festgestellt werden, dass bei einem großen Teil der besonderen Wohnformen ein einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept vorliegt.

Im Jahr 2022 wurden der AuW insgesamt 35 Vorkommnisse, die in Verbindung mit Gewalt stehen, gemeldet. Hierzu gehörten unter anderen Meldungen zu sexuellen Übergriffen durch Bewohnende als auch durch Mitarbeitende sowie körperliche, verbale und strukturelle Gewalt. Die Mitarbeitenden der

AuW berieten 120-mal bzgl. der Gewaltprävention und stellten 46-mal einen heimrechtlichen Mangel fest bzw. übergaben den Sachverhalt den Ermittlungsbehörden zur Feststellung einer möglichen Straftat.

2023 ergaben sich 38 gemeldete Vorkommnisse in Verbindung mit Gewalt. Die Sachbearbeitenden der AuW berieten Leistungserbringer 86-mal zur Gewaltprävention und stellten 42 heimrechtliche Mängel fest.

6 AuW im Dialog - Vernetzung und Kooperationen

Die AuW erreicht die Ziele ihrer Arbeit vor allem auch durch interne und externe Vernetzung und Kooperation. Es fand und findet eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Verbänden der Pflegekassen, den Landkreisen und kreisfreien Städten, den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, dem bpA, den Beratungsstellen, wie zum Beispiel der Verbraucherzentrale oder Pflege in Not und mit anderen Fachbereichen des LASV, statt.

6.1 Arbeitsgemeinschaften gemäß § 27 Abs. 1 BbgPBWoG

Es existieren gemäß § 27 Abs. 1 BbgPBWoG die Arbeitsgemeinschaften „AG 27 Pflege“ und „AG 27 Eingliederungshilfe“.

Die Geschäftsstelle der beiden Arbeitsgemeinschaften befindet sich bei der AuW. Die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften treffen sich jährlich, wobei hier die AuW federführend agiert.

Mitglieder der „AG 27 Pflege“ sind die AuW, die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe, die Verbände der Pflegekassen des Landes Brandenburg, der Medizinische Dienst Berlin-Brandenburg (MD BB) und der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung, Careproof GmbH. Als ständig anwesende sachverständige Gäste entsenden die Serviceeinheit Entgeltwesen und der Fachdienst des überörtlichen Sozialhilfeträgers jeweils eine Vertretung.

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft werden Aspekte der Zusammenarbeit, zum Beispiel die Koordination der Prüftätigkeit der AuW und des MD BB sowie die Verfahrensabstimmung bei besonderen Einzelfällen besprochen. Es findet ein Informationsaustausch über Neuanzeigen und Schließungen von Wohnformen, über Beschwerden und über die Prüfergebnisse statt.

In der „AG 27 Eingliederungshilfe“ sind die AuW und jeweils eine Vertretung der Landkreise und kreisfreien Städte, als örtliche Träger der Sozialhilfe, Mitglied. Ständige Gäste sind eine Vertretung des Fachdienstes des LASV als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe sowie eine Vertretung der Serviceeinheit der Landkreise. Auch hier werden Informationen zu Einzelfällen, den Prüfergebnissen der Qualitätsprüfungen sowie zu aktuellen bedeutenden Aspekten der Zusammenarbeit ausgetauscht.

Im Jahr 2022 wurden pandemiebedingt keine Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften durchgeführt.

Am 18.10.2023 erfolgte ein Treffen der „AG 27 Pflege“ und am 08.11.2023 der „AG 27 Eingliederungshilfe“ unter dem Vorsitz der AuW. Die Mitglieder berichteten über aktuelle Themen und Entwicklungen in ihren Bereichen. In beiden Arbeitsgemeinschaften besprachen die Teilnehmenden auch Personalsituationen in unterstützenden Wohnformen.

6.2 Teilnahme von Mitarbeitenden der AuW an der Veranstaltung „Projekt Frauen-Beauftragte in Wohn-Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigung im Land Brandenburg“ am 10.07.2023

Das Projekt „Frauen-Beauftragte“ fördert gezielt Gewaltpräventionsmaßnahmen für Bewohnerinnen in Wohnstätten der Eingliederungshilfe. Es hat das Ziel – wie in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen schon seit 2017 als feste Instanz etabliert – Frauen zu befähigen, als Wegweiserinnen für andere Bewohnerinnen zur Verfügung zu stehen und diese durch Empowerment zu stärken, um Gewalterfahrungen zu vermeiden.



Abb. 16: Marten, ein Bewohner einer unterstützenden Wohnform

Das Projekt wurde im Jahr 2023 ins Leben gerufen. Seit Oktober 2023 besteht für Bewohnerinnen von besonderen Wohnformen die Möglichkeit, die Schulung zur Wegweiserin wahrzunehmen. Dazu werden durch den Deutschen Orden Schulungen für Bewohnerinnen in besonderen Wohnformen angeboten. Die Schulungen sehen vor, dass Bewohnerinnen jeweils mit einer Begleiterin im Tandemsystem ausgebildet werden. Durch die Begleiterin, meistens eine Mitarbeiterin der besonderen Wohnform, soll die Compliance der Bewohnerin gestärkt werden, indem Rücksprachen zu möglichen Wegweisersituationen erfolgen.



Abb. 17: Marlies, eine Bewohnerin einer unterstützenden Wohnform

Zwei Mitarbeitende der AuW haben an der Auftaktveranstaltung des Pilotprojektes teilgenommen, auch um damit ein Zeichen für die Stärkung der Frauenrechte im Rahmen der Gewaltprävention zu setzen.

Dieses Projekt zeigt, welche verschiedenen Ansätze und Möglichkeiten es gibt, um dem gesetzlichen Auftrag für Leistungserbringer, Gewalt zu verhindern und Gewaltpräventionsmaßnahmen zu verstetigen, nachzukommen.

Erste Erfahrungen zu dem Projekt können im Jahr 2025 mitgeteilt werden.

6.3 Hygienenetzwerkarbeit im Land Brandenburg

Nach der Covid-19-Pandemie haben die Gesundheitsämter die „Multiresistente Erreger-(MRE)-Netzwerk-tätigkeit“ neu strukturiert und wiederaufgenommen. Insbesondere soll die Ausbreitung von MRE durch Aufklärung und konkrete Handlungsanweisungen verhindert und die Hygiene im Gesundheits- und Pflegebereich weiter gestärkt werden.

Im Land Brandenburg gibt es folgende vier Netzwerkregionen, die nach Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg unterteilt sind:

- Ost (BAR, MOL, LOS, FFO, LDS),
- Süd (EE, SPN, CB, OSL),
- West (PM, P, BRB, TF, HVL) und
- Nord (OPR, PR, OHV, UM).

Seitens des Netzwerkes wurde den Trägern und Verbänden von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe das Angebot unterbreitet, an sogenannten Kick-Off-Veranstaltungen teilzunehmen. Die Organisation erfolgte gemeinsam durch Mitarbeitende des brandenburgischen Gesundheitsministeriums, des LAVG und durch Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren der Gesundheitsämter.

Am 06.11.2023 fand in Frankfurt (Oder) die erste Informationsveranstaltung im Rahmen der Hygiene-Netzwerkarbeit für die Regionen Ost und Süd zu den Themen „Neustrukturierung der Netzwerk-tätigkeiten multiresistente Erreger (MRE), Hygiene und Infektionsprävention“ statt. Eine zweite Informationsveranstaltung wurde am 29.01.2024 für die Regionen West und Nord in Potsdam durchgeführt.

Mitarbeitende der AuW nahmen an diesen Tagungen teil und werden auch bei künftigen Netzwerktreffen zugegen sein, um sich zu den Themen „Hygiene und Multiresistente Erreger“ im Pflegebereich fachlich auszutauschen.

6.4 Expertengespräch Systemprüfer

Am 02.11.2023 waren Mitarbeitende der AuW beim Expertengespräch „Systemprüfer“ zugegen, welches der Fachausschuss Rehabilitation der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Abstimmung mit dem brandenburgischen Sozialministerium durchführte.

Es waren über 120 Teilnehmende anwesend, darunter die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Landesregierung, Vertretende der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer, der unabhängigen Teilhabe- und Beratungsstellen, der Sozialpsychiatrischen Dienste sowie Psychiatriekoordinatorinnen und -koordinatoren.

Circa die Hälfte der anwesenden Teilnehmenden betreuten bzw. betreuen als Leistungserbringer sogenannte Systemprüfer. Dieser Begriff wird im Land Brandenburg als Synonym verwendet. Weitere Bezeichnungen sind beispielsweise „Systemherausforderer“, „Systemsprenger“ oder „Personen mit besonders herausforderndem Verhalten“.

Einige Leistungserbringer berichteten von den Rahmenbedingungen ihrer Teilhabeleistungen. Es fanden Dialoge mit Leistungsberechtigten einer sozialpsychiatrischen Einrichtung zur personenzentrierten Steuerung, zur Sozialraumorientierung und zur Personalentwicklung der Leistungserbringer statt. Es wurden strukturelle Handlungsleitlinien und Gelingensbedingungen beleuchtet.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege regte einen Workshop zur Auswertung des Expertengesprächs an. Dieser fand am 05.12.2023 in Potsdam statt, an welchem auch Vertreterinnen und Vertreter der AuW teilnahmen. Hier wurden Lösungsansätze besprochen und vereinbart, dass man im kontinuierlichen Austausch zur Thematik bleibt.

7 Ausblick

Auch in den zukünftigen Jahren wird die angespannte Personalsituation eine zentrale Herausforderung für die unterstützenden Wohnformen im Land Brandenburg sein. Die AuW wird diese Entwicklung begleiten, Leistungserbringern beratend zur Seite stehen, aber auch die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen prüfen und wenn notwendig, ordnungsrechtliche Maßnahmen ergreifen.

Die AuW wird mit Landkreisen und kreisfreien Städten zusammenarbeiten, um Situationen, in denen die Sicherstellung der Pflege und Betreuung gefährdet ist, besser zu meistern. Dafür arbeitet die AuW gemeinsam mit diesen an der Entwicklung einer einheitlichen Handlungsempfehlung. Ziel ist es, eine solche flächendeckend für das Land Brandenburg abzustimmen, um so ein einheitliches Vorgehen in diesen schwierigen und herausfordernden Situationen zum Schutz der in besonderen Wohnformen lebenden Bewohnenden sicherzustellen.

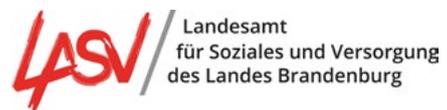
Mit dem Medizinischen Dienst Berlin-Brandenburg e.V. und dem Prüfdienst der privaten Krankenversicherung ist eine Intensivierung der Zusammenarbeit bereits initiiert worden. Eine noch engere Abstimmung ist notwendig, um die Prüfinhalte und -schwerpunkte laufend aufeinander anzupassen und Widersprüche zu vermeiden. Zudem soll eine kurzfristige Abstimmung zu Einzelfällen leichter ermöglicht werden.

Bei den Workshops der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zu „Systemprüfern“ bringt sich die AuW weiterhin aktiv ein. Unterstützende Wohnformen, in denen „Systemprüfer“ leben, werden seitens der AuW bei Bedarf beraten.

Auch wird die AuW das Zentrale Netzwerk zum Hitzeaktionsplan Brandenburg weiterhin unterstützen, um die Interessen von Bewohnenden zu schützen.



Abb. 18: Zentrale Herausforderung: Sicherstellung der Pflege und Betreuung durch Fachkräfte



Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
Lipezker Straße 45
03048 Cottbus
E-Mail: post@lasv.brandenburg.de
www.lasv.brandenburg.de